

Geschichte des Stargarder Gymnasiums

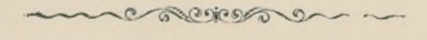
von seiner Begründung

bis zur Erhebung zum collegium illustre, 1633—1714.

Teil I.

Von

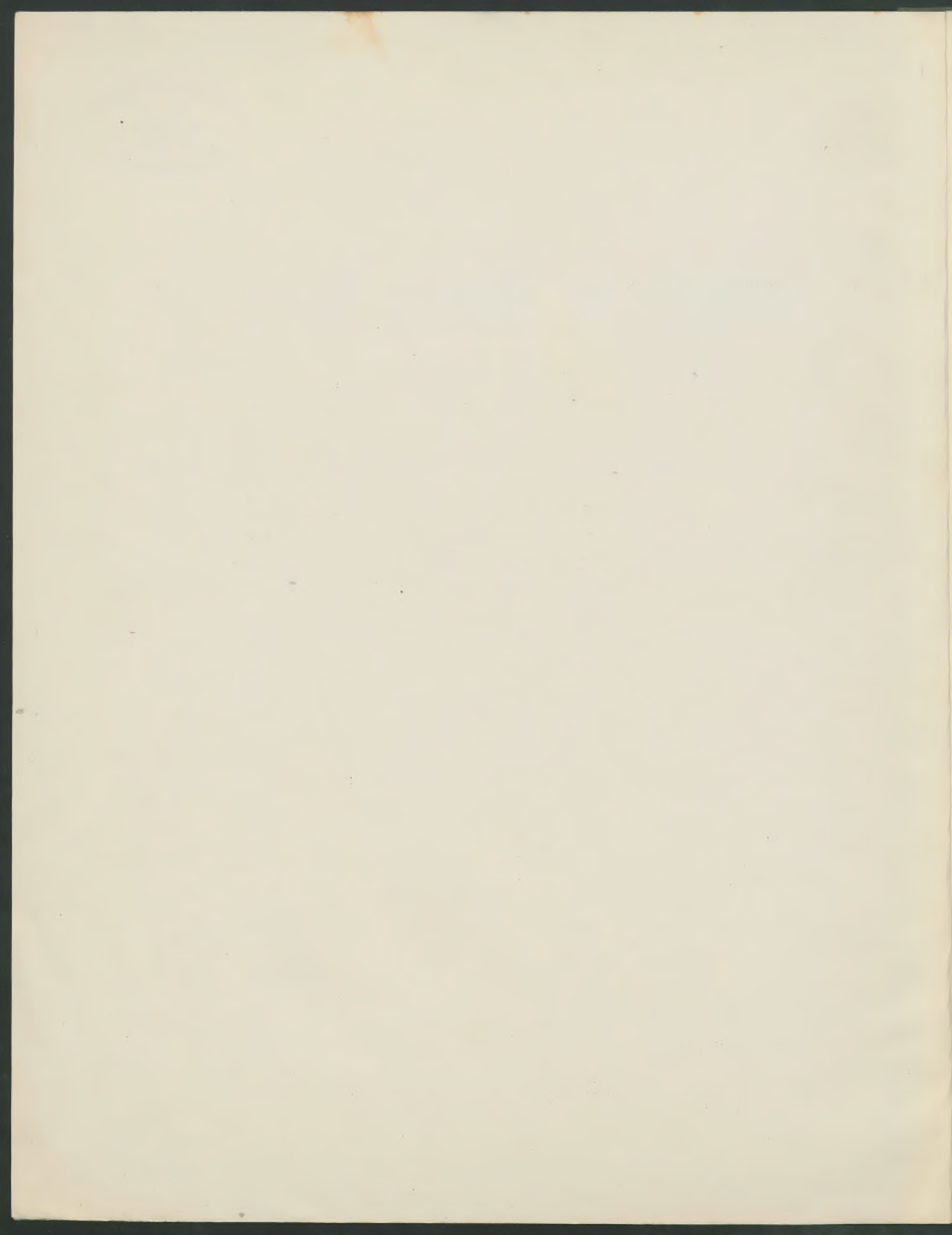
August Kurz,
Professor am Königlichen und Gröningschen Gymnasium
zu Stargard i. Pom.





1908. Progr.-No. 196.
(Abhandlung.)

Druck von F. Hendess, G. m. b. H., Stargard i. Pom.



Geschichte des Stargarder Gymnasiums von seiner Begründung bis zur Erhebung zum collegium illustre, 1633—1714.

Teil I.

Einer Anregung der „Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte" folgend, will ich versuchen, im folgenden eine Geschichte des Gymnasiums zu Stargard in Pommern von 1633—1714 zu geben und dabei nach Möglichkeit die Grundsätze zur Anwendung zu bringen, die von genannter Gesellschaft hinsichtlich der Bearbeitung der Schulgeschichte aufgestellt sind.*) Demnach soll zunächst eine genaue Untersuchung über die Gründung des Gymnasiums und über die dabei zu Tage tretenden Motive gegeben werden, dann eine kurze Darstellung der äußeren Geschichte unserer Anstalt nebst einem Lehrerverzeichnis folgen und endlich, was das wichtigste ist, die innere Entwickelung des Gymnasiums, also Klassenzahl, Lektionspläne, Lehr- und Lernbücher, Leistungen und Arbeiten der Schüler, Visitationsberichte, Disciplin, Schulfeiern, Ferien u. a. Gegenstand der Untersuchung sein.

*) Von einem Schreiben abgesehen, welches der Schriftleiter der „Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte", Herr Prof. Dr. Heubaum, persönlich an mich gerichtet hat, folge ich hauptsächlich den methodischen Winken von M. Wehrmann in dessen Abhandlungen über: Schulgeschichte, Seite 247 ff. der Mitteilungen der „Ges. f. d. Erz. u. Sch.", Berlin 1905, Jahrg. XV, und: Einiges zur Methode, ebenda XVII, 1907, Heft 1, ferner: E. Schwabe: Behandlung schulgeschichtlicher Aufgaben, in den „Deutschen Geschichtsblättern, Bd. VIII. Heft 3, 1906.

I. Die Gründung des collegium Groeningianum zu Stargard in Pommern i. J. 1633.

Wie Luther und Melanchthon sich nicht bloß in den Dienst der Kirche gestellt, sondern ein fast gleiches Interesse auch dem höheren und niederen Schulwesen entgegengebracht haben, so hat auch der große Reformator Pommerns, Johann Bugenhagen, die Kommunen mit Rat und Tat unterstützt, wo es galt, neue Schulen zu gründen oder die bestehenden den veränderten kirchlichen Verhältnissen entsprechend umzugestalten. Auch unser Stargard, das sich der besonderen Gunst des pommerschen Reformators erfreute, [1]) hat dies erfahren, als nach der Annahme der lutherischen Lehre auf dem Landtage zu Treptow a. R. i. J. 1534 und nach der Visitationsreise des Dr. Pommer die hiesigen Kloster- und Kirchengüter eingezogen und die beiden Schulen von St. Marien und St. Johannis auf Bugenhagens Initiative zu der Stadt- oder Ratsschule (schola senatoria) vereinigt wurden (1535). Dieser Schule wurde als Lokal das geräumige Gebäude des Augustinerklosters, dessen eigene schola kurz vorher eingegangen war, überwiesen. [2]) Die Ratsschule [3]) erfreute sich namentlich unter dem Rektorate Schermers in der Mitte des 16. Jahrhunderts eines guten Rufes und ließ eine Anzahl hervorragender Männer aus den Reihen ihrer Zöglinge hervorgehen, wenngleich diese hier nicht auf das Universitätsstudium im heutigen Sinne vorbereitet wurden.

---

[1]) Vgl. F. Boehmer, Geschichte der Stadt Stargard in Pommern, I. Band 1903, S. 375: „In welchem Lichte sie (sc. Stargard) an der Wende zur Neuzeit den Zeitgenossen erschien, ersieht man aus folgenden Worten Bugenhagens, mit denen er Stargard vor allen anderen pommerschen Städten rühmt: Stargardia, cui Jna fluvius affluit, cuius fidelitas erga principes preclaraque gesta in Pomeranice gentis adversarios atque equites in malis corrigendis adhuc audiuntur in ore omnium et que iamdudum potens fuit, nondum posse desiit, d. h. Stargard an der Ihna, dessen Fürstentreue, ruhmvolle Taten gegen die Feinde Pommerns und Sinn für Billigkeit und Recht in aller Munde sind, war mächtig schon in alten Zeiten und ist mächtig noch heute.“ Siehe Bugenh. Pomerania I cp. 8.

[2]) Vgl. Teske, Geschichte der Stadt Stargard, 1843, S. 87 f.

[3]) Sie umfaßte anfänglich vielleicht nur 5, später 7 Klassen, entsprechend der Anzahl der an ihr beschäftigten Lehrer. Die Amtsbezeichnungen der letzteren waren: Rektor, Konrektor, Subrektor, Kantor, Koncentor, Succentor, Hypodidaskalus. Vgl. C. Schmidt: Geschichtliche Uebersicht über die Entstehung und Ausbildung der öffentlichen Schulanstalten Stargards auf der Ihna, im Programm des Gymnasiums zu Stargard von 1854, S. 4, und M. Wehrmann: Die Schule zu Stargard in Pommern unter dem Rektor Thomas Reddemer (1604—1618), in den Mitteilungen d. Gesellsch. f. deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte IV 1 1894, S. 19 ff. An dieser Stelle ist auch der damalige Stundenplan der Stargarder Ratsschule abgedruckt. — Zu der Zahl der anzustellenden Lehrer überhaupt vgl. G. von Bülow: Beiträge zur Geschichte des pommerschen Schulwesens im 16. Jahrhundert. Stettin 1880, S. 15 f.

Wer auf der Universität gleich mit einem Fakultätsstudium beginnen wollte, war vielmehr genötigt, nach Absolvierung der Ratsschule erst noch eine höhere Vorbildung auf einer auswärtigen Schule sich zu verschaffen.

Damit wir einen Einblick in den Unterrichtsbetrieb der Stargarder Ratsschule im Anfange des 17. Jahrhunderts gewinnen, will ich hier den Stundenplan derselben vom Jahre 1605 mitteilen. *)

Designatio lectionum et operum distributarum inter collegas per dies et horas septimanae in schola Stargardiana.

Diebus Lunae et Martis.

Hora 6. Subrector grammaticam Philippi latinam in classibus I, II, III proponit.

Succentor sub initium horae quartanos et quintanos compendium Grammaticae et istis in templum avocatis, ad reliquum horae spatium sextanos Donatum recitantes curat.

Hypodidascalus curat parvulos suos partim legentes partim scripturas exhibentes.

7. Conrector aureum Virgilii poëma enarrat et hocquidem tempore Georgica.

Concentor fabulis Camerarii III. et IV. classi praelegit et hoc potissimum agit, ut paradigmata Donati seu inflectendi rationem probe exerceat.

Cantor Donatum inculcat quintanis et sextanis ac illorum insuper scripturas ad finem horae corrigit.

8. Rector dialecticam in I. et II. classe tradit usu magis et exemplis quam glossis praecepta illustrans.

Subrector Terentium praelegit tertianis.

Concentor compendium grammaticae explicat quartanis.

Succentor legentes audit pueros V., VI. et VII. classis.

12. Cantor musicam exercet per praecepta.

Concentor idem facit suo loco.

Hypodidascalus interim regit preces parvulorum puero praecinente.

1. Conrector officia Ciceronis praelegit.

---

*) Er befindet sich am Schluß der Schrift des Rektors Reddemer: Typus scholae Stargardianae. Bedenken Wie man in der Schulen zu Stargard auff der Ina einen Knaben vom sechsten Jahr seines Alters an durch Gottes gnade, hülff vnd segen, Auch fleißige Vnterweisung der sembtlichen Praeceptoren in der Schulen vnd der Paedagogorum in den heusern so weit bringen könne, das er in Achtzehen Jahr seines Alters recht düchtig sey auff eine hohe Schule zu schicken. Zu gutachten vnd fernerer verbesserunge anderer guthertziger vnd vernünftiger leute gestellet durch M. Thomam Reddemerum Scholae Starg. Rectorem. Gedruckt zu Alten Stettin durch Jochim Rheten. Anno 1605. (Erhalten in der Bibliothek des Marienstiftsgymnasiums in Stettin). Siehe M. Wehrmann: Die Schule zu Stargard u. s. w. a. a. O. S. 20 und 25—28.

Cantor dialogos sacros Castellionis interpretatur tertianis et quartanis et simul quintanis auscultantibus vocabula inflectenda proponit.

Hypodidascalus alphabetarios docet et vocabula rhythmica praescribit.

2. Subrector epistolas Ciceronis ad familiares in superioribus classibus, Conrector eiusdem a Sturmio selectas in tertia proponit.

Succentor nomenclatorem exipit a pueris recitantibus, antequam ad decantandas vesperas a Concentore avocentur. Postea exercitium manus urget in classibus inferioribus.

3. Rector Theognidem praelegit, praemissa tamen singulis diebus praeceptorum graecae gram. repetitione et addito exercitio in ligata oratione.

Succentor disticha Catonis interpretatur.

Hypodidascalus audit parvulos.

Diebus Jovis et Veneris.

6. Conrector syntaxin Phil. in I., II. et III. cl. tractat.

Succentor superioris bidui operas continuat.

Hypodidascalus idem facit suo loco.

7. Conrector die Jovis pergit in Virgilii enarratione, die Veneris prosodiae praecepta tradit iunctis etiam tertianis.

Concentor et Cantor prioris bidui operas iterant.

8. Rector die Jovis rhetoricae praecepta, die Veneris orationem aliquam Ciceronis (nunc quidem pro Archia) explicat.

Subrector, Concentor, Succentor idem faciunt quod superiore biduo.

12. Cantor musicam exercet per exempla.

Concentor idem facit in sua classe.

Hypodidascalus adest parvulis orantibus.

1. Subrector Horatium explanat.

Cantor die Jovis superioris bidui operas persequitur, die Veneris peculiariter in Donato iunctis vocabulis binis aut ternis istarum classium pueros exercet.

Hypodidascalus superioris bidui laboribus iterandis occupatur.

2. Subrector et Conrector iterum in epistolarum Ciceronis explanatione versantur, alterutro die proposito exercitio extemporali pro usu habitarum lectionum monstrando.

Succentor et Concentor prioris bidui labores etiam nunc sustinent.

3. Rector audita sub initium horae praeceptorum recitatione in Isocratis orationibus selectioribus explicandis versatur monstrato usu in exercitiis.

Succentor colloquia Corderi exponit tertianis et quartanis.

Hypodidascalus praesto est suis classibus.

Die Mercurii.

6. Conrector exercitio versuum praeest cum subrectore in I. et II. classe.
Concentor in III. classe Graecae grammaticae rudimenta proponit.
Hypodidascalus puerulos orantes audit.
7. Concio sacra in templo auditur a superioribns, dum parvulis in schola adest Hypodidascalus.
8. Rector catechesin Chytraei in I. et II.,
Cantor eandem in III. proponit.
Succentor catechismum latinum inculcat quintanis.
12. }
1. } Feriae scholasticae.
2. Subrector arithmeticam in classe I, II et III tractat.
Succentor in catechismo Lutheri latino et germanico IV. et V. classis pueros exercet.
Hypodidascalus orantibus et sacra legentibus parvulis adest.
3. Declamationes scholasticorum praesente rectore cum uno aut altero ex collegis recitantur.

Die Saturni.

6. Rector evangeliorum vel epistolarum dominicalium per vices annuas instituit repetitionem in I. et II. classe.
Concentor evangelium latinum exponit quartanis et ad graeci textus lectionem expeditam assuefacit tertianos.
Hypodidascalus hic etiam audit orantes pueros.
7. Conrector psalterium Buchanani praelegit.
Cantor catechesin Chytraei examinat.
Succentor quintanos et sextanos audit partim recitantes partim legentes evangelium germanicum.
8. Exercitia styli ordinaria per omnes classes habentur in soluta oratione.
Hypodidascalus orantes audit suos.
12. Feriae.
1. Cantor responsorium decantat in schola et lectores constituit vel si nullum sit responsorium, examinat pueros in catechismo vel Donato.
Hypodidascalus pueros catalogum vocabulorum rhythmicorum ex memoria pronunciantes audit.
2. Vespertinae preces decantantur in utroque templo.

Clausula.

Ad singulas praelectiones, inferiorum quoque classium praeceptores singuli, praeter exquisitam analysin etiam genesin sibi commendatissimam habent usumque earundem infictis argumentis assidue commonstrant sic partiti operas, ut pueri quotidie habeant quod vesperi domi agant, quod mane in schola exhibeant.

Hiernach betrug die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden in den oberen Klassen 38. Allerdings sind die Stunden für den Kirchenbesuch am Mittwoch früh um 7 und am Sonnabend nachmittags um 2, sowie die Mittwochstunde um 3 Uhr, in welcher in Gegenwart des Rektors Deklamationen stattfanden, und die Sonnabendstunde um 1 Uhr, in welcher der Kantor das Responsorium abhielt, miteingeschlossen. Immerhin müssen wir sagen, wurden die Schüler jener Zeit recht angestrengt, zumal wenn wir erwägen, daß der Unterricht schon um 6 Uhr morgens begann und gerade zwischen 12 und 2 Uhr, außer Mittwochs und teilweise Sonnabends, nicht ruhte, daß es keine Pausen und vor allem keine Ferien im heutigen Sinne gab! Es kam hinzu, daß, wie die Clausula des obigen Lektionsplans sagt, auch noch dafür gesorgt wurde, daß die Knaben jeden Abend, d. h. am Spätnachmittag, häusliche Schularbeiten zu erledigen hatten.

Um so auffälliger muß die verhältnismäßig geringe Anzahl der von den Lehrern erteilten Unterrichtsstunden erscheinen, denn diese betrug bei dem Rektor nur 10, beim Konrektor bis zum Succentor nur 13 bis 17 und bei dem Hauptlehrer der Septima, dem Hypodidaskalus, nur 22 Stunden.

Nachstehende Tabellen werden ein klares Bild von der allgemeinen Lehrverfassung der Ratsschule i. J. 1605 geben.

1. Uebersicht über die einzelnen Lehrgegenstände und die für jeden derselben bestimmte Stundenzahl an der Ratsschule i. J. 1605.

<table>
<tr><th>Fächer</th><th>I</th><th>II</th><th>III</th><th>IV</th><th>V</th><th>VI</th><th>VII</th><th>Sa.</th></tr>
<tr><td>1. Religion</td><td colspan="2">3</td><td colspan="5">3 — 1 — 2
1 1 6
1 2 1</td><td>21</td></tr>
<tr><td>2. Dialektik</td><td colspan="2">2</td><td>—</td><td>—</td><td>—</td><td>—</td><td>—</td><td>2</td></tr>
<tr><td>3. Rhetorik</td><td colspan="2">2</td><td>—</td><td>—</td><td>—</td><td>—</td><td>—</td><td>2</td></tr>
<tr><td>4. Lesen</td><td>—</td><td>—</td><td>—</td><td>—</td><td></td><td colspan="2">6
4</td><td>10</td></tr>
<tr><td>5. Schreiben</td><td>—</td><td>—</td><td>—</td><td>—</td><td>—</td><td colspan="2">4</td><td>4</td></tr>
<tr><td>6. Latein</td><td colspan="3">12
5
8</td><td colspan="2">3
5 2
5</td><td>4 2</td><td>5</td><td>51</td></tr>
<tr><td>7. Griechisch</td><td colspan="2">4</td><td>1</td><td>—</td><td>—</td><td>—</td><td>—</td><td>5</td></tr>
<tr><td>8. Arithmetik</td><td colspan="3">1</td><td>—</td><td>—</td><td>—</td><td>—</td><td>1</td></tr>
<tr><td>9. Gesang</td><td colspan="3">4</td><td colspan="2">6</td><td>—</td><td>—</td><td>10</td></tr>
<tr><td>Sa.</td><td>33</td><td>33</td><td>33</td><td>28</td><td>30</td><td>30</td><td>28</td><td>106</td></tr>
</table>

In dieser und der folgenden Tabelle sind diejenigen Stunden nicht berücksichtigt, an denen die Schüler fast aller Klassen gemeinsam teilnahmen, also 2 Stunden für die Deklamations- und Stilübungen, 1 für das vom Kantor abgehaltene Responsorium und 2 für den Kirchenbesuch in der Woche.

2. Uebersicht über die Verteilung der Unterrichtsstunden an der Ratsschule i. J. 1605.

<table>
<tr><th>Lehrer</th><th>I</th><th>II</th><th>III</th><th>IV</th><th>V</th><th>VI</th><th>VII</th><th>Sa.</th></tr>
<tr><td>1. Rektor</td><td colspan="2">Religion 2
Dialektik 2
Rhetorik 2
Griechisch 4</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>10</td></tr>
<tr><td rowspan="2">2. Konrektor</td><td colspan="2">Religion 1
Latein 5½</td><td>Latein 4</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td rowspan="2">13½</td></tr>
<tr><td colspan="3">Latein 3</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td rowspan="2">3. Subrektor</td><td colspan="3">Latein 2
Arithmetik 1</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td rowspan="2">13½</td></tr>
<tr><td colspan="2">Latein 6½</td><td>Latein 4</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td rowspan="3">4. Cantor</td><td></td><td></td><td>Religion 1</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td rowspan="3">14</td></tr>
<tr><td colspan="2">Gesang 4</td><td colspan="2">Religion 1</td><td colspan="2">Latein 4</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td></td><td colspan="3">Religion 3
Latein 1</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td rowspan="2">5. Koncentor</td><td></td><td></td><td colspan="2">Religion 1
Latein 3</td><td colspan="2">Gesang 6</td><td></td><td rowspan="2">16</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td>Griechisch 1</td><td>Latein 5</td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td rowspan="5">6. Succentor</td><td></td><td></td><td colspan="2">Latein 2</td><td colspan="2">Religion 1</td><td></td><td rowspan="5">17</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td><td colspan="2">Religion 1</td><td colspan="2">Schreiben 2</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td><td colspan="2">Latein 2</td><td>Latein 2</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td></td><td colspan="2">Latein 2</td><td colspan="3">Religion 1 / Lesen 4</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td rowspan="3">7. Hypodidaskalus</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td colspan="2">Religion 6
Lesen 4
Schreiben 2</td><td rowspan="3">22</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td colspan="3">Religion 2 u. Lesen 2</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td><td colspan="3">Religion 1</td><td>Latein 5</td></tr>
<tr><td>Sa.</td><td>33</td><td>33</td><td>33</td><td>28</td><td>30</td><td>30</td><td>28</td><td>106</td></tr>
</table>

Es ist nicht meine Aufgabe, die einzelnen Unterrichtsgegenstände der Ratsschule im Jahre 1605 näher durchzugehen, nur soviel sei gesagt, daß die Lehrziele der Schule unter dem Rektor Reddemer nicht gering waren. Es wurde Dialektik und Rhetorik, Lektüre altklassischer Dichter und Prosaiker getrieben, wie später auf dem berühmten Collegium. Auch das Alter der Zöglinge war, wie aus dem Titel von Reddemers oben genannter Schrift hervorgeht, dasselbe wie später dasjenige der Abiturienten des Kollegiums. Aber dieser Zustand war nicht von langer Dauer. Aus den wenigen Nachrichten, die uns über die Ratsschule dieser Zeit erhalten sind, dürfen wir schließen, daß mit dem Beginn des dreißigjährigen Krieges auch die Kalamität für das höhere Schulwesen Stargards begann. Die Lehrerverzeichnisse weisen hier klaffende Lücken auf, und damit ist von selbst ein Zurückgehen der Lehrziele und der Anzahl der Klassen gegeben. Ein alter Chronist [1]) sagt darum von dieser Schule aus der Zeit des großen Krieges: „Binnen welcher Zeit ihr Flor nach und nach unvermerkt zu fallen angefangen."

Eine wesentliche Veränderung in diesen Verhältnissen trat zum Segen für Stargard merkwürdigerweise noch in der Zeit ein, als die politischen, moralischen und wirtschaftlichen Zustände unsers Vaterlandes auf dem niedrigsten Niveau standen. Der damalige Bürgermeister von Stargard, Peter Gröning, empfand es als einen beklagenswerten Mangel an seiner Heimatstadt, daß diese, obgleich die angesehenste und bedeutendste Stadt Hinterpommerns [2]), keine Lehr-

---

[1]) Daniel Gottfried Werner: Zweyter Anhang zu Hiltebrandts Verzeichniß der Hirten Gottes in Stargard, Stargard (1736), gedruckt bey Joh. Tillern, Königl. Preuß. Pommr. Regier. Buchdr. (In der wertvollen Sammlung Stargardiensia auf der hiesigen Magistratsbibliothek unter Nr. 1273).

[2]) Vergl. Teske a. a. O. S. 110 f. und das Lob, welches der Greifswalder Professor und Poet M. Joh. Seccervitius i. J. 1582 im 2. Buch seiner Pomeraneidum libri quinque S. 65 f. (Auf der Greifswalder Univ.-Bibl.) der Stadt Stargard spendet; es heißt darin:

Pone viris opibusque potens et moenibus altis
Erigit insigni longe Stargardia campo
Turrigerum caput et vastis se molibus effert.
Hic — bello egregii cives et fortibus armis,
Fida manus Ducibus, patriae qui iura gubernant — — — — — —
Religioque illis colitur doctasque per artes
Imbuitur caste Musis operata iuventus.
Dixeris hic Phoebum genio regnare beato. . . .

Zu deutsch: Ferner erhebt sich auch weit sichtbar im schönen Gefilde
Stargard, das turmgeschmückte, mit hohen Mauern bewehrte,
Seiner Macht sich bewußt und des Reichtums seiner Bewohner. —
Hier erblickest du Bürger im Kriege gewandt und erprobet,
Eine ergebene Schar den Fürsten, die mild sie regieren. — — — — — —
Auch fehlt Frömmigkeit nicht, und Wissenschaften und Künste
Bilden und schmücken den Geist der lernbegierigen Jugend.
Sag' ich zu viel, daß Apoll hier thronet, der Musenbeherrscher?" . . .

Vergl. auch J. A. Hiltebrandt: „Verzeichnis der Hirten nach Gottes Hertzen, welche Gott nach seiner Erbarmung und Liebe der Stadt Neu-Stargard an der Ihna in denen beyden Ober-Ständen von Anno 1524 bis 1724 gegeben." Alten Stettin 1724 (?) S. 7 f, wo auf die Bedeutung Stargards im 17. Jahrhundert hingewiesen ist, daß nämlich „die Stadt Stargard, als nunmehr vorsitzende Stadt bey dem Hinterpommerschen aus folgenden Städten, als Colberg, Stolpe, Greiffenberg, Cöslin, Treptow, Rügenwalde, Pyritz, Schlage,

anstalt besaß, welche ihre Zöglinge vollkommen vorbereitet zur Universität entlassen konnte. In seiner Hochherzigkeit stiftete er daher laut zweiten Testamentes vom 28. Januar 1631 die für die damalige Zeit recht beträchtliche Summe von 20 865 Gulden [1]) zur Gründung einer derartigen Gelehrtenschule. Mit Rücksicht auf die hervorragende Bedeutung dieser Stiftung sowie darauf, daß das Gymnasium alljährlich im Beisein vieler Bewohner der Stadt das Andenken Peter Grönings an seinem Sterbetage (12. Februar) durch einen Festakt in der Aula feiert, mag hier der Ort sein, für einen größeren Leserkreis einen kurzen Abriß des Lebens dieses Mannes zu geben und den betreffenden Passus aus seinem 2. Testamente abzudrucken.

Peter Gröning wurde, wenn wir einem seiner ältesten Lobredner, dem Rektor Prätorius, Glauben schenken dürfen, am 2. Februar 1561 in Stargard i. Pom. geboren [2]). Sein Vater war Stellmacher hierselbst und führte ebenfalls den Namen Peter Gröning, seine Mutter hieß mit ihrem Mädchennamen Gertrud Bellin. Nachdem er in Scholis particularibus (Prätorius a. a. O. S. 13) d. h. auf der hiesigen Latein- oder Ratsschule die ersten Elemente des Lesens gelernt und dann diese Schule weiter bis zum 12. Lebensjahre besucht hatte, nahmen ihn die Eltern nicht ohne Sorge und schwere Bedenken von der Anstalt herunter, weil ihm durch die allzu strenge Disciplin, die dort herrschte (dura nimis et exasperata disciplina sagt Prätorius a. a. O. S. 13) alle Lust zum Lernen genommen war. Es erging ihm nicht viel anders als unserm großen Martin Luther, der gleichfalls über die heute fast unglaublich klingende Strenge in den Schulen seiner Zeit klagt, die damaligen Lehrer „Tyrannen und Henker“ nennt, die

Belgard, Neuen-Stettin bestehenden Städtischen Corpore . . . . ohne einige Turbation, seit Anno 1654 das Directorium geführt hat.“ (Ein Exempl. dieses Buches nebst 2 Anhängen von Werner befindet sich auf der hiesigen Magistratsbibliothek unter Nr. 1273 in der Sammlung Stargardiensia.)

[1]) Den außerordentlich hohen Wert des Geldes in damaliger Zeit kann man z. B. daran ermessen, daß der i. J. 1633 zum Professor am Gröning'schen Kolleg berufene Christian Nasse — siehe unten — ein jährliches Gehalt von 75 Gulden bezog.

[2]) Es ist auffällig, daß weder der in der hiesigen Marienkirche i. J. 1731 errichtete Denkstein noch die alten und neuen Biographieen Grönings das Datum seiner Geburt enthalten. Die einzige Zeitangabe, welche ich hierüber gefunden, steht in dem Buche Laurus Grûningii oder Dodecas panegyricarum in honorem amplissimi viri Dn. Petri Grûningii von M. Christophorus Prätorius, Stargard 1674. (Auf der Lehrerbibliothek des Gymnasiums unter Paed. 153.) Prätorius, welcher 1659 zum Rektor der hiesigen Ratsschule berufen und später zum Rektor des Gymnasiums ernannt wurde, sagt a. a. O. Seite 10: Lucem aspexit munificentissimus noster Grûningius . . . anno a salutifera Salvatoris nostri nativitate millesimo quingentesimo sexagesimo primo, ea Dominica, qua Jesuli nostri praesentationem in templo celebrare solemus, imo eo Anno annique articulo, quo . . omnes Lutheranae religioni addicti in conventu Naumburgico invariatae Confessioni Augustanae subscripserunt . . . . Die letztere allgemeinere Angabe (annique articulo) führt uns also in die Zeit des Naumburger Fürstentages, welcher vom 20. Januar bis 8. Februar 1561 abgehalten wurde; die erstere bezeichnet den Geburtstag genauer als den Tag, an welchem wir die Darstellung Jesu im Tempel zu feiern pflegen, d. h. den 2. Februar, und fügt noch hinzu, daß es ein Sonntag war. Da wir auch aus den Sitzungsberichten des Naumburger Fürstentages wissen, daß der 2. Februar 1561 tatsächlich auf einen Sonntag gefallen ist, so werden wir nicht fehlgehen, wenn wir diesen Tag als den Geburtstag Peter Grönings ansehen, vorausgesetzt, daß der nur wenige Dezennien nach Grönings Tode hier amtierende Rektor Prätorius nicht falsch berichtet hat. — Die für die Ermittelung von Geburtstagen in erster Linie in Betracht kommenden Kirchenbücher lassen uns hier im Stich, da diese in Stargard nur bis in den Anfang des 17. Jahrhunderts zurückgehen.

Schulen „Kerker und Höllen", in denen man „trotz Schlagen, Zittern, Angst und Jammer nichts gelernt habe." (Köstlin, Luthers Leben, Leipzig 1889, S. 15.) Noch im Anfange des 17. Jahrhunderts war die auf der Ratsschule und naturgemäß auch auf andern Schulen Deutschlands herrschende Strenge so groß, daß sich der damalige Rektor Reddemer in seiner oben angeführten Schrift Typus scholae Stargardianae zu folgender pädagogischen Ermahnung veranlaßt sah: „Insonderheit der praeceptor oder paedagogus gar fleißig achthaben muß, daß der Discipel fein laut, deutlich und langsam, jede Syllab ausspreche; nicht daß man fort unmenschlicher Weise zuschlage, wo etwa bei solchen Kindern hier oder dort Mangel befunden würde, sondern daß man fein freundlich, sanft und gelinde mit ihnen fahre, sie auch mit Hand und Mund bedeute" u. s. w. (Nach M. Wehrmann a. a. O. S. 21).

So wurde der junge Gröning auf eine einfache Elementarschule gebracht, eine s. g. schola arithmetica, in der außer Religion der Rechen- und Schreibunterricht die wichtigsten Lehrgegenstände waren [1]). Mit vollendetem 14. Lebensjahre verließ er diese Anstalt, um bei dem Herzoglichen Hofrat und Landvogt zu Stolp, namens Swant Tessen, als Schreiber in Dienst zu treten. In den nun folgenden drei Jahren erweiterte er seine Kenntnisse und seinen Gesichtskreis in erheblicher Weise dadurch, daß er die ihm übertragenen Arbeiten auf das sorgfältigste ausführte und vor allem das Glück hatte, seinen Herrn auf dessen weiten Reisen nach Polen, Preußen und Rußland begleiten zu dürfen. Auf diese Weise machte er auch die Bekanntschaft des damaligen Hofrats und Schloßhauptmanns zu Bütow, des Herrn Anton von Zitzwitz, welcher ihn „wegen seiner Fertigkeit und anständig-redlichen Aufführung" so liebgewann, daß er Swant Tessen bat, den jungen Schreiber ihm zu überlassen. Dieser Wechsel hatte für Peter Gröning insofern eine große Bedeutung, als er durch seinen neuen Herrn nach zwei Jahren dem damaligen Herzog von Vorpommern, Ernst Ludwig, auf das wärmste empfohlen und von diesem im Jahre 1580 bei dem Fürstlichen Rentamt in Wolgast, zunächst als Gehülfe, angestellt wurde. Prätorius (a. a. O. S. 15) kann nicht genug die göttliche Vorsehung preisen, daß sie den einfachen Stellmachersohn an den Hof eines Fürsten geführt und zu Ruhm und Ansehen hat emporsteigen lassen. „En miram Dei gratiam!" so ruft er aus. „En gratiosam Dei providentiam! Sic Deus e fecibus plebejis erexit humilem et ad Principum latera evexit! Sic propria virtute, non parentum aut maiorum gloria emersit!" Von Wolgast wurde er auf einige Zeit nach dem Kloster Pudagla auf Usedom als „Kornschreiber" geschickt; dann an den fürstlichen Hof wieder zurückgerufen, arbeitete er unter dem damaligen Land-Rentmeister Felix Husanus mit solcher Treue, daß er, erst 23 Jahre alt, zur Übernahme eines selbständigen Amtes dem Herzog Ernst Ludwig vorgeschlagen und als Rentmeister im Amte Jasenitz bestätigt wurde. Aber trotz des Glückes, das er in der Fremde gefunden, und trotz der günstigen Aussichten, die dem im Dienste eines wohlgesinnten Fürsten stehenden Jüngling winkten, trieb es ihn zur angestammten Heimat zurück, und so sehen wir ihn schon i. J. 1588 in seiner Vaterstadt Stargard

---

[1]) Als Quellen für die folgenden biographischen Notizen sind von mir außer dem schon genannten „Laurus Grüningii" von Prätorius und der „Geschichte von Stargard" von Teske benutzt worden:

Werner: Hundertjähriges Ehrengedächtnis Herrn Peter Grönings, Stargard 1733, (Auf der hiesigen Lehrerbibliothek unter Falbe VI Nr. 2) und H. Petrich: Stargarder Skizzenbuch. Stargard 1877.

wieder, gefeiert und bewundert von denen, die einst in den Kinderjahren mit ihm dieselbe Schulbank gedrückt. In demselben Jahre verheiratete er sich mit Margarete Friedrichs, der Witwe des Kaufmanns Peter Naumburg, mit der er vierzig Jahre lang in glücklicher Zufriedenheit, wenn auch kinderlos, lebte. Es ist nicht zu verwundern, daß ein so erfahrener Mann von gediegenem Charakter sehr bald das Vertrauen der Bürgerschaft und des Magistrates von Stargard gewann und bereits im Alter von 30 Jahren, also i. J. 1591, zum Ratsherrn gewählt und sieben Jahre später Kämmerer wurde. Dies Amt verwaltete er 18 Jahre lang; dann gab er es auf, um schließlich die höchste städtische Würde, die eines Bürgermeisters und Seniors des gesamten Ratskollegiums zu bekleiden [1]). Es war ein Glück für Stargard, daß in der Zeit, als der dreißigjährige Krieg und die Pest in den Jahren 1623 und 1625 dem Lande so schwere Wunden schlugen, dieser Mann hier lebte und an der Spitze des Gemeinwesens stand, dessen Besonnenheit, Furchtlosigkeit und Opferwilligkeit die besorgten Gemüter zu trösten und den Bedrängten zu helfen wußte; war doch sein Wahlspruch der: „Fürchte Gott und tue recht, so brauchst du weder Teufel noch böse Menschen zu scheuen!“ [2]) Aus dieser seiner biederen und opferwilligen Gesinnung heraus ist denn auch das Testament geflossen, welches er mit seiner Gattin am 7. Juni 1625 errichtete, nach welchem die Zinsen eines Kapitals von 4100 Gulden für „Studierende, welche auf der Stadtschule ihr Fundament gelegt,“ für Schüler und Lehrer dieser Anstalt, für arme Kurrendeschüler, für Prediger u. a. verwandt werden sollten. Drei Jahre nach Errichtung dieses Testamentes, am 3. November 1628, verlor P. Gröning seine treue Gattin. Es war ein herber Verlust für den siebenundsechzigjährigen Mann, doppelt schmerzlich darum, weil jetzt gerade die zügellosen Horden Piccolominis in schändlichster Weise hier hausten und den durch Alter und Schwachheit gebeugten Mann auch im eigenen Hause nicht verschonten. Es darf uns nicht wundern, wenn der also Vereinsamte trotz seines hohen Alters sich noch einmal nach einer Lebensgefährtin umsah; er fand sie in Barbara Maria von Suckow, mit der er sich am 3. Oktober 1630 verheiratete. Leider erfreute er sich ihrer liebevollen Fürsorge nur wenige Monate Am 12. Februar 1631 segnete er das Zeitliche, nachdem er durch sein kurz vorher errichtetes 2. Testament, welches die Gründung eines Gymnasiums am hiesigen Orte sicherte, ein unsterbliches Werk geschaffen. Der Waffenlärm jener Tage ließ es nicht zu, daß der Verstorbene in einer seinen Verdiensten und seiner Stellung entsprechenden Weise bestattet wurde. Erst am 23. Februar wurde er ohne besonderen Pomp, oder wie Werner a. a. O. S. 29 sagt, „mit schlechten Solennitäten“ an der Seite seiner ersten Gattin in der Marienkirche beigesetzt. Hundert Jahre später wurde ihm an derselben Stelle in der nach ihm benannten Peter Gröning-Kapelle hinter dem Hochaltar ein Denkstein errichtet, der die Aufschrift trägt:

Hier liegen
die grünende Gebeine
des seligen Herrn
Peter Grönings,

[1]) Nach Hiltebrandt a. a. O. Seite 11 ist P. Gröning i. J. 1624 zum Bürgermeister gewählt.

[2]) Deum timendo et recte faciendo neque Diabolum neque malos homines metuas, so drückt ihn Prätorius a. a. O. S. 36 aus.

Hochverdienten Bürgermeisters
der Stadt Stargard,
und des hiesigen Collegii illustris,
so von Ihm den Nahmen führt,
ruhmwürdigen Stifters.
Ward gebohren anno 1561.
Starb unter den Kriegs-Troublen,
a. 1631. d. 12. Februarii,
und lebte im hundert-jährigen
danckbahren Andencken wieder auf,
a. 1731.
da dieses Ehren-Gedächtniß
aufgerichtet,
die dermahligen Testamentarii.

In dem genannten 2. Testament vom 28. Januar 1631 heißt es unter vielem anderen: [1])

„Als ich auch befunden, daß allhier für gute arme studierende Knaben und Gesellen ein nützliches Werk könte gestiftet werden, zumahlen sich oft begiebet, daß manches stattliches Ingenium, wegen Mangel der Unkosten, die Studia zeitiger verlassen, und deswegen an gelahrten und geschickten Leuten in allen dreyen Ständen endlich wol Mangel vorfallen könte: als habe ich zu An- und Aufrichtung eines so christ- und löblichen Collegii den wahren Armen zum Besten, Zwantzig Tausend Gulden, hiermit und in Krafft dieses vermachen wollen. Damit aber dieses so viel eher und besser ins Werck gerichtet werde, so werden E. E. und wohlweiser Rath, als Patroni Kirchen und Schulen, und ein Ehrwürdiges Ministerium allhier, meinen verordneten Testamentarien väterliche Assistentz zu leisten, . . . hiermit treulich ersuchet . . . . Die zwantzig tausend Gulden aber sollen von nachbenahmten Debitoribus abgemahnet, und was daran übrig, soll zur Anrichtung eines zierlichen und bequemen Auditorii angewandt werden. . . . Aufn Fall aber dis löbliche Werck und Stiftung des Collegii in dreyen Jahren a tempore publicationis nicht in Schwang gebracht, sondern vorsätzlich verhindert werden solte, sollen solche zwantzig tausend Gulden an meine Haus-Frau, und meine sämtliche Freunde . . . verfallen sein. . . . Damit aber alles, was ich in meinem letzten Willen disponiret, gebührlich vollenzogen werden möge, als ordne, setze und erwehle ich zu dieses meines letzten Willens und Geschäfts unzweiflichen Testamentarien und Executoren, den Ehrenvesten, hochgelahrten und wohlweisen Herrn Doctorem Petrum Vohlrahten, Burgermeistern und Scholarchen, Daniel Rossowen, und Martinum Schultzen, beyde Notarien und Bürgern, beneben denen Ältesten der Ehrliebenden Zunft der Schneider hierselbst.“ . . .

Der Herzog Bogislav XIV. erteilte dieser Stiftung am 5. Mai 1631 die landesherrliche Bestätigung und schenkte dem Rate zu Stargard auf Bitten der verordneten Testaments-

[1]) Abgedruckt aus G. S. Falbe: Geschichte des Gymnasiums und der Schulanstalten zu Stargard. Stargard 1831, S. 184 ff.

Executoren ein Schock Eichen und zwei Schock Kienholz zum Bau des Kollegiums.[1]) Mit Rücksicht auf die im Testament enthaltene Bedingung beeilten sich die Testamentsvollstrecker natürlich mit der Errichtung des Kollegiums oder, wie es frühzeitig auch schon hieß, Gymnasiums. Ein großes, schönes Auditorium wurde zu diesem Zwecke an die oben genannte Ratsschule angebaut und diese neue Anstalt als collegium Groninganum oder Groeningianum im September des Jahres 1633 eröffnet.[2]) Das collegium war also, um einer etwa vorhandenen irrtümlichen Auffassung entgegenzutreten, ursprünglich nicht ein aus einer größeren oder geringeren Anzahl von Klassen bestehendes vollständiges Gymnasium, sondern eine einzige, auf die hiesige Ratsschule aufgesetzte Klasse, — suprema scholae classis nennt es Prätorius — wie denn auch die Lehrer des collegium Groeningianum nicht bloß an diesem, sondern auch an der Stadt- oder Ratsschule Unterricht erteilten.

Obgleich die Motive, welche Peter Gröning zur Stiftung eines Gymnasiums veranlaßten, aus dem Wortlaute seines 2. Testamentes klar ersichtlich waren, — er wollte das höhere Schulwesen in Stargard fördern und begabten Jünglingen und Knaben („den wahren Armen") Gelegenheit geben, sich eine gediegene wissenschaftliche Bildung anzueignen, die sie fähig machte, später gelehrte und geschickte Staatsdiener zu werden, statt daß sie „wegen Mangel der Unkosten die Studia zeitiger" aufgeben müßten — so entbrannte doch schon bald nach des Stifters Tode ein Streit darüber, wie die Worte des Testamentes „den wahren Armen zum Besten" aufzufassen seien. Manche meinten, daß unter diesen die s. g. Kurrendaner gemeint seien; es hätte also „der seelige Burgermeister ein Collegium nach Art und Form des Jageteuflischen Collegii, so zu Stettin ist, an- und aufgerichtet wissen wollen" (Werner a. a. O. S 36). Aber dieser Auffassung traten mit Recht die verständigen und maßgebenden Persönlichkeiten in Stargard entgegen; vor allem war es das Verdienst des Syndikus Georg Hegenwald,[3]) „in seiner schriftlichen Consultation, so er kurz vor Wiederaufrichtung des Collegii (sc. i. J. 1668), auf Ersuchen des Raths ausgefertigt" (Werner), darauf hingewiesen zu haben, daß P. Gröning mit seiner Stiftung unmöglich „ein speciale a Schola separatum corpus, etwa bloß für die Currende, Arme- oder Pauper-Schüler" gemeint haben könne. Er führte mit Recht aus, daß der Testator die Kurrendaner und andere bedürftige Schüler schon in seinem 1. Testament bedacht habe und daß, wenn er dieselben auch im 2. Testamente gemeint hätte, dies zweifelsohne deutlicher von ihm ausgedrückt worden wäre.

---

[1]) Joh. Carl Conrad Oelrichs: Historisch-diplomatische Beyträge zur Geschichte der Gelahrtheit, besonders im Hertzogthum Pommern. Berlin 1767. S. 230. (Auf der hiesigen Lehrerbibliothek unter Hist. Pomm. 229).

[2]) Die Anstalt könnte somit in diesem Jahre ihr 275jähriges Bestehen feiern.

[3]) Dr. Georg Hegenwald ist nach Hiltebrandt a. a. O. S. 12 im Jahre 1664 in Stargard zum Syndikus ernannt und als solcher 1678 hier gestorben.

II. Aeußere Geschichte und Lehrerverzeichnis des Stargarder Gymnasiums von 1633—1714.

Die äußere Geschichte unseres Gymnasiums spielt sich in folgenden Perioden ab:

1. Von der Gründung des collegium Groeningianum bis zu seiner Wiedereröffnung. 1633—1668.
2. Von der Wiedereröffnung des Kollegiums bis zu seiner Illustrierung. 1668—1714.
3. Das collegium illustre. 1714—1812.
4. Das Königliche und Gröningsche (Stadt-) Gymnasium; seit 1812.

Es soll im folgenden meine Aufgabe sein, in Kürze die äußeren Schicksale unserer Anstalt von 1633—1714 zu schildern, die wichtigsten biographischen Notizen über die an ihr tätig gewesenen Lehrer zu geben und die Patronatsverhältnisse darzulegen, die zu dieser Zeit am Gymnasium geherrscht haben. [1])

A. Von der Gründung des collegium Groeningianum bis zu seiner Wiedereröffnung. 1633—1668.

Im September [2]) des Jahres 1633 — vielleicht war es, wie Werner a. a. O. S. 46 vermutet, der 30., d. h. derselbe Tag, der auch bei der Wiedereröffnung i. J. 1668 „zur solennen Inauguration" bestimmt wurde — fand die Eröffnung des collegium Groeningianum statt. Die an ihm wirkenden Lehrer waren damals folgende:

---

[1]) Benutzt sind für die Bearbeitung der äußeren Geschichte unseres Gymnasiums namentlich Hiltebrandt a. a. O., Falbe a. a. O., Robert Schmidt: Beiträge zur ältesten Geschichte des Collegium Groeningianum, im Programm des Stargarder Gymnasiums von 1886; das Gymnasialarchiv und die Anstaltsprogramme; endlich Jöcher: Gelehrten-Lexikon, Leipzig 1750.

[2]) Wir wissen dies aus der Vokation für den Professor Christian Nasse, in der es heißt: „Von dem Wohl-Ehrenvesten, Großachtbaren, Hochweisen und Vornehmen Herrn Petro Gröningen, der Stadt Newen-Stargart vff der Ihna, weylandt Burgermeistern, verordnete Testamentarii, wir Herr Petrus Vollradt, beyder Medicin D. Burgermeister Vnd der Stadtschulen Verordneter Scholarcha, Daniell Rossow und Martinus Schultz, deß Fürstl. Burgkgerichts Sazigk bestalte Advocati und Notarii Publici, wie auch wihr Eltesten der Löbl. Schneider-Zunfft allhie zu Stargardt, thun kundt und bekennen mit diesem unserm offenen Vocations-Briefe, ... daß wihr Testamentarii . . . . dahin bewogen worden, unß nach Vornehmen gelahrten, in Schulen geübten Vnd geschickten Männern umbzuthun, da dann ohne Zweiffell, auß sonderer Schickung Gottes des Allmächtigen, dem zu folge der Ehrenveste, Achtbahr und Wohlgelahrter Herr Christianus Nassius, Philosophiae et Philologiae pro tempore Candidatus, in Vorschlag ist gebracht Vnd präsentieret worden; Alß vociren und beruffen in dem Nahmen der hochgelobeten Dreyeinigkeit . . . . wihr obbenannte Testamentarii, ob wohlerwehnten Herrn Christianum Nassium ad tertiam professionem nascentis huius Collegii Groeningiani, also Vnd derogestalt, daß er diesem löblichen Werck Vermöge

1. **M. Johannes Rhenius**, Direktor des Kollegiums i. J. 1633. Geboren 1574 in Oschatz, wurde er 1602 Lehrer an der Thomasschule in Leipzig, 1618 Rektor in Eisleben und 1633 Direktor des neu gegründeten Gymnasiums in Stargard. Schon während des Baues dieser Anstalt war er, wie aus der Vorrede zu seiner kleinen Schrift Novi Gymnasii in Stargardia surgentis brevis adumbratio, Stetini 1633, hervorgeht, nach Stargard übergesiedelt. Da jedoch bei den Wirren des dreißigjährigen Krieges die Zinsen des Gröningschen Kapitals nicht einliefen und infolgedessen das Direktorgehalt nicht ausgezahlt werden konnte, so verließ Rhenius noch in demselben Jahre Stargard, ohne, wie es scheint, sein eigentliches Lehramt angetreten zu haben, um einem Rufe nach Kiel Folge zu leisten. Von hier ging er 1634 als Konrektor nach Husum und starb daselbst am 29. Juni 1639.

Seine Schriften sind nach den Monumenta Germaniae Paedagogica XXVIII S. 247 folgende: Tirocinium latinae linguae (1603), Grammatica latina (1611), Compendium latinae grammaticae (1618) und Donatus latino-germanicus. Außerdem nennt der Lehrplan des coll. Groen. von 1633/34 noch eine Logik und Rhetorik von ihm. Ob er seiner Absicht entsprechend noch mehr Schulbücher herausgegeben oder infolge seines Prozesses mit den Stettiner Firmen Joachim Rahten, Nicol Barthold und David Rhete, die seine Schriften trotz des ihm vom Herzog von Pommern am 2. Juni 1633 erteilten Druckprivilegiums heimlich vervielfältigten, hiervon Abstand genommen hat, entzieht sich unserer Kenntnis. — Vgl. Robert Schmidt a. a. O. S. 5 und seinen Hinweis auf das Staatsarchiv zu Stettin (P. 1. Tit. 133 No. 111 M. Johannes Rhenius novi Gymnasii Stargardiensis Director contra Joachim Rahten Buchdruckern zu Alten Stettin). — Nach Jöcher, der übrigens fälschlich meint, daß Rhenius gar nicht nach Stargard gekommen ist, hat dieser noch viele andere Schulschriften verfaßt.

Da Rhenius als erster mit der Leitung des neu gegründeten Gymnasiums betraut wurde, fiel ihm die Aufgabe zu, „eine Designation aller Lektionen, die darinnen sollten gehalten werden", herauszugeben. [1]) Dies Lektionsverzeichnis ist uns — entgegen der Meinung von Falbe und R. Schmidt — glücklicherweise erhalten. [2])

---

gemachter disposition und distribution der Lectionen . . . getrewlich, redlich und auffrichtigk in wahrer Gottsehligkeit Vnd ehrbarkeit fürstehen, auffwarten vnd verwalten . . . solle. Dar entgegen geloben Vnd Versprechen Wihr Testamentarii mehr gedachtem H. Christiano Nassio zum Jährlichem Salario Fünff vnd Siebenzigk gulden Bahres geldes Pommerscher Wehrung. Welche Ihme auch alle Quartahl an 18 f 18 G Vnd daß erstemahl auff Michaelis dieses noch dauernden 1633 Jahres anzufangen unnd auf selbigen Weynachten felligk zu sein richtigk sollen bezahlet Vnnd abgetragen Werden . . . . Geschehen Vnnd gegeben zu Stargardt am 1. Martij des 1633 Jahres. (Nach Robert Schmidt a. a. O. Seite 39 f., wo der Wortlaut der ganzen Vokation aus dem Staatsarchiv zu Stettin P. 1 Tit. 104 Nr. 43 abgedruckt ist.) — H. Berghaus: Landbuch von Pommern und Rügen, Anklam 1868 II. Teil Bd. IV S. 186, nennt als Eröffnungstag den 28. September; es kann dies aber nur eine Vermutung sein, die sich vielleicht auf das Datum des 2. Gröningschen Testaments (28. Jan.) oder auf das Datum der ersten Eintragung in die Gymnasial-Matrikel (28. Sept. 1668) stützt. Uebrigens widerspricht sich Berghaus selbst, wenn er a. a. O. S. 733 sagt: „Das Kollegium ward Ostern 1633 eröffnet."

[1]) Johannes Micraelius: Erstes Buch des alten Pommerlandes. Alten Stettin 1639. V S. 311. (Auf der hiesigen Lehrerbibliothek unter Hist. 219 C.)

[2]) Durch die Liebenswürdigkeit von Herrn Prof. Dr. M. Wehrmann in Stettin bin ich in den Besitz desselben gelangt. Es wird im nächsten Programm, welches die innere Geschichte des Stargarder Gymnasiums enthalten soll, abgedruckt werden.

2. **M. Daniel Raderecht.** Geboren in Dramburg, wurde er zuerst Konrektor in Naumburg. Im Jahre 1625 folgte er Paulus Cölerus im Rektorat der Stargarder Stadtschule und übernahm daneben i. J. 1633 sehr wahrscheinlich die zweite Stelle am Gymnasium. Nach der Einäscherung des Kollegiums im Jahre 1635 blieb er noch kurze Zeit in Stargard und genoß hier den Ruhm eines poëta laureatus. Dann siedelte er als Rektor nach Prenzlau über, wo er schon im Jahre 1637 starb.[1]) Daß er sich auch in Prenzlau trotz der Kürze seiner Wirksamkeit große Achtung und Liebe erwarb, beweist die Grabinschrift in der dortigen Hauptkirche. Sie hat nach Werner (Erster Anhang zu Hiltebrandts Verzeichnis der Hirten Gottes in Stargard, 1734) folgenden Wortlaut:

⁂ ⁂ ⁂

In dieser tieffen Grufft da lieget eingesencket
Magister Raderecht, daß unser Jugend kräncket,
Weil er der Musen Lehr ausbreite überall,
Hebräisch, Griechisch, Lateinsch: o hochbetrübter Fall!
Des grimmen Todes Macht riß auch von seiner Seiten,
Mariam Grüningen, weil sie nicht konte streiten
Wider die scharffe Pfeil und Sichel, die er hält,
Und gehet damit durch die jetzt verderbte Welt.
Traurig schickt er vorhin vier Söhn, vier edle Reben,
Must' also sein Geschlecht dem Himmel übergeben,
Da nun und ewiglich kein Auge wird genetzt:
Was hier der Tod gekränckt, wird ewig dort ergetzt.

⁂ ⁂ ⁂

Von Schriften Raderechts weiß Falbe a. a. O. S. 6 zu nennen: „Bedenken, wie die Jugend anzuführen." (Druckort und Jahr gibt er nicht an.) Jöcher führt eine griech. Gram. von ihm an.

3. **Christian Nasse,** gebürtig aus der Gegend von Neustettin, verwaltete er vom Jahre 1627 an das Subrektorat der Stadtschule in Stargard und wurde, wie oben bereits gesagt ist, laut Vokation vom 1. März 1633 für die 3. Lehrerstelle am Kollegium (ad tertiam professionem nascentis huius Collegii Groeningiani) in Aussicht genommen. Auch er verließ nach dem verheerenden Brande von Stargard 1635 die Stadt und ging nach Neustettin, wo er sich zunächst als Privatlehrer aufgehalten zu haben scheint, bis er i. J. 1640 erster Rektor des neu errichteten Gymnasiums wurde. Er starb am 5. März 1670.

---

[1]) Wenngleich der Rektor Raderecht nirgends ausdrücklich als 2. Lehrer oder Professor des coll. Groen. genannt wird, so dürfte es doch ziemlich sicher sein, daß er diese Stelle wirklich bekleidet hat; denn erstlich war ja das Kollegium durchaus nicht eine von der Ratsschule völlig gesonderte Anstalt, sodann aber hatte auch der Subrektor der Ratsschule, Christian Nasse, wie oben dargelegt ist, eine Lehrerstelle am Kollegium inne, und zwar die dritte. Ein Konrektor der Ratsschule aber konnte für die 2. Lehrerstelle am Kollegium nicht in Betracht kommen, weil es nach dem Jahre 1629 für das Konrektorat auf längere Zeit keine besondere Lehrkraft gab. Außerdem wird, wie Werner a. a. O. S. 42 berichtet, in den Epicediis auf den Tod des hier am 25. Januar 1635 gestorbenen Kantors Matthäus Kelzius erst der Name Raderecht und dann Nasse genannt, „und gleich hinter ihm folgen in Ordnung der Konrektor Biedermann und Subrektor Malichius."

Von Schriften Nasses werden genannt: Electa logica; 1658; ferner sechs Andachten über Matth. 11, 28 aus demselben Jahre; endlich einige kleinere Schulschriften und Gedichte.

Am 26. Juni 1651 hielt er bei der Gedächtnisfeier der Stifterin des Neustettiner Gymnasiums eine Rede de scholarum dignitate in Beatae Principis Hedwigis honorem posthumum. Im Jahre 1661 hatte er mit dem Magistrat von Neustettin Streit wegen der „Exemtion" seiner Amtswohnung und eines selbstangelegten Nebengebäudes. Im übrigen scheint er in seinem Leben und seinem Beruf nicht viel Freude gehabt zu haben; darauf deutet wenigstens die elegische Bemerkung in der Vorrede zu seiner oben genannten Schrift Electa logica hin: Tota ferme vita mea nihil fuit aliud nisi servitus, ut praefiscine queam asserere: Aliis inserviendo consumtus sum, . . . inter coenandum quandoque aut prandendum quaedam varie elegi et decerpsi iuventutique promovendae in lucem profero. [1])

Ein dies ater im schlimmsten Sinne des Wortes war für Stargard der 7. Oktober 1635, jener Tag, an welchem eine verheerende Feuersbrunst die ganze Stadt außer 19 Häusern, 4 Buden und der St. Johanniskirche in Asche legte. (Vgl. Micrälius a. a. O. S. 331.) Der nur vier Jahre später an der hiesigen Heilgen Geist-Kirche amtierende Pastor Wilhelm Engelke, nachmals Präpositus und Pastor an St. Marien, hat uns einen authentischen Bericht über diesen Brand geliefert. In einer im Druck erschienenen Predigt [2]), die er am 13. Februar 1661 bei der Einweihung der wieder aufgebauten Marienkirche hielt, sagt er folgendes: „Diß, Ihr meine Geliebten, ist leider wahr, daß anno 1635, von den 7. biß 8. Octobris, war damahlen auff einen Mittwoch nach Michaelis unser gute Stadt Stargard in brand gerahten. Denn in den schweren Kriegen, welche die Cron Schweden und derer Confoederirten mit dem Hause Österreich als Römischen Kayser und dessen Bundsgenossen etzliche Jahre mit grossen verderb des gantzen Deutschen-, voraus dieses unsers Pommerlandes führten, war diese unsere Stadt Stargard mit einem Regiment geworbenen Knechten besetzet, welches der Oberster Jacob Bohm commandirte. Alß nu eine Kayserliche Armee den Schwedischen allhie in Pommern eine diversion zu machen über Cüstrin ging und gemelter Obrister davon Kundschafft erlangete, wolte er umb besserer defension willen der Stadt etliche Gebäude und Scheunen für der Stadt, zwischen dem Pyritschen und Johannis Thor innen stehend, welche in Eyle nicht könten abgebrochen werden, durch Feuereinwerffen zernichten, wie denn auch geschahe, daß solche Gebäude in brand gesetzet

[1]) Siehe A. Giesebrecht: Geschichte des Fürstlich Hedwigischen Gymnasiums zu Neustettin während der zwei ersten Jahrhunderte seines Bestehens, Köslin 1840; Theodor Beyer: Geschichte des Königl. Gymnasiums zu Neustettin während der Jahre 1640—1890; und Francisci Wokenii Beytrag zur Pommerischen Historie, Leipzig 1732, (vorhanden auf der hiesigen Lehrerbibliothek in dem Sammelbande Hist. 809 D) S. 103 ff.

[2]) Der genaue Titel dieser Predigt lautet: Jova Juva. Lacrymae Stargardianae in solemne jubilum mutatae, das ist: Eine christl. Einweihungs-Predigt auß dem Matthäo am 20. Kap. v. 1. 16. . . . Da die zuvor wunderschöne aber Anno 1635 den 7. Octobris neben der gantzen Stadt Stargard durch den Brand verderbte . . . nunmehr aber durch Gottes Gnade . . . wieder erbaute St. Marien-Kirchen solenniter . . . den 13. Februarii dieses 1661. Jahres durch wieder anstellung des längst gewünschten Gottesdienst inauguriret ward, . . . auff begehren aufgesetzet von Wilhelmo Engelken, gedachter Kirchen Pastore, Ministerii Seniore und Dioecesis Stargardianae Praeposito. Alten Stettin. Gedruckt bey Michael Höpfnern. Anno 1661. (Auf der hiesigen Lehrerbibliothek vorhanden in dem Sammelbande Historia 809 D.)

wurden: Da traf sichs, das eben ein starcker Westen Wind als fliegender Sturm auff die Stadt zustand, welcher das Feuer durch Verhengnuß Gottes zu unser Strafe über die Mauren in die Stadt führte, dadurch etliche Scheunen oben in der breiten Straßen, so nahe an der Stadt-Mauren, angezündet wurden, und also das Fewr je mehr und mehr über die gantze Stadt gebracht wurde. Voraus, weiln unsere Bürger und Mannschafft wegen vorhandenen und schon umb die Stadt herumbstehenden Kayserlichen, als damahligen Feindlichen Völckern mit lesschen und retten keine Hand anschlugen, darüber also die gantze Stadt nebenst Kirchen, Schule und Rahthause gantz aufgingen: und voraus auch diese schön gebauete und wolgewesene ausstaffirte Kirche durch brand zernichtet ward, Thurm, Glocken, Gewölbe und alles was da war herunterfiel, und also nichtes denn ein elender Steinhauffen übrig blieb. Was für herrliche Gebäude und Häuser in dieser Stadt wahren, so mit zernichtet, ist nicht allhie zu beschreiben, der Schade ist nicht zu schätzen, denn was Stargard für eine Stadt zu der Zeit gewesen, werden unsere Nachkömling kaum gläuben, was für herrliche Häuser darinnen vorhanden, wissen die nur alleine, welche es gesehen. Ein Muster derselben sollen unsere Nachkommen in etwas nehmen von noch etlichen zehen oder zwölf Häusern, so nahe am Pyritschen Thor belegen, welche in solchem Brande übrig geblieben und erhalten. Der gnädige Gott wolle selbige Häuser biß ans Ende der Welt erhalten! . . . Ob nun woll unsere liebe Stadt in solchen eusserſten ruin gerathen, dennoch hat man keine mühe noch fleiß gespahret, wieder anzufangen, voraus dieses liebe Gottes Hauß, als die Principal und Hauptkirchen wiederumb anzurichten und auffzubauen, ist auch so weit durch die überschwengliche grosse Gnade Gottes wieder restauriret, daß wir heute an diesen 13. Tage des Monats Februarii, nach der guten Hand unsers Gottes über uns, den lieben Gottesdienst wiederumb anrichten und mit demselben einen Anfang darinnen machen u. s. w."

Bei dieser Feuersbrunst ist auch das colleg. Groeningianum ein Raub der Flammen geworden; somit hat die Anstalt nur zwei Jahre bestanden.

Die Schrecknisse des Krieges, unter denen Stargard ganz besonders zu leiden hatte, sowie der Mangel an Interesse und Gewissenhaftigkeit auf seiten der Testamentsvollstrecker ließen es nicht zu, daß die von Gröning gestifteten Kapitalien ordnungsmäßig verwaltet und die Zinsen für den baldigen Wiederaufbau des Kollegiums verwendet wurden [1]).

---

[1]) Im „Königl. Preuß. Reglement wegen Einrichtung des Collegii Groningani zu Stargard. 1714" (Vgl. Oelrichs a. a. O. S. 232 ff.) heißt es in dieser Beziehung: „8) Haben Se. Königl. Majestät mit sonderbaren Mißfallen vernommen, daß die Rechnungen von der administration, so seither dem Tode des sehl. Bürger-Meister Grönings geführet worden, nicht allein von vielen Jahren nicht vorhanden, sondern auch daß die vorhandenen zum theil confuse und unrichtig, zuweilen auch gar nicht abgenommen, oder doch die gemachten Monita nicht iustificiret, noch exequiret, nicht weniger, daß wieder die Intention des Fundatoris einige Gelder angewandt worden, und vor allen, daß gleich nach des Testatoris Tode bis 1663 so gar unverantwortlich und nachläſſig mit dieser rühmlichen Stiftung an Capital und Zinsen hausgehalten, welches Senatus Vorfahren zum schlechten Ruhm, ja zur Verantwortung vor Gott und der Welt, gereichet: ihnen aber und ihren Nachfolgern, auch den Testamentariis zu keiner Nachfolge dienen, sondern bey schwerer Geld- ja Leibes-Straffe anbefohlen seyn solle, mit denen piis Corporibus hinkünftig besser und gewissenhafter umbzugehen." — Wie die Gröningsche Stiftung, so wurden auch viele andere in Stargard nicht den Absichten der Testatoren entsprechend verwaltet. Berghaus a. a. O. S. 765 sagt hierüber: „Der ungeheure Notstand, welchen die Einäscherung der ganzen Stadt im Jahre 1635 ver-

Dagegen scheint die Ratsschule bald wieder eröffnet oder doch wenigstens nicht auf eine lange Reihe von Jahren geschlossen gewesen zu sein. Denn Hiltebrandt — a. a. O. S. 65 — erwähnt schon für das Jahr 1638 einen Konrektor, namens Christoph Biedermann, der dann 1646 Rektor dieser Anstalt wurde. Sein Nachfolger im Rektorat ward 1659 der oben mehrfach genannte Christophorus Prätorius. Die Ratsschule hatte damals nach Ausweis der Matrikel 7 Klassen und 110 Schüler, zu denen aber bis zum Schluß des Winterhalbjahres noch 25 hinzukamen, so daß schließlich die Prima 16 Schüler, Sekunda 27, Tertia 11, Quarta 15, Quinta 9, Sexta 21 und Septima 36 Schüler aufwies. [2])

Erst nach einem Reskript des Großen Kurfürsten vom 28. April 1662 ging man etwas ernster daran, den testamentarischen Bestimmungen P. Grönings gerecht zu werden. Vor allem waren es der Generalsuperintendent D. Christian Groß und der Rektor der Stadtschule, M. Christophorus Prätorius, die mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln die Wiederaufrichtung des Kollegiums betrieben. Nach mehrfachen Verhandlungen mit der Regierung, und nachdem Prätorius in sechs lateinischen Reden, die er in den Jahren 1663 bis 1668 zu Ehren Peter Grönings gehalten, — sie stehen nebst sechs anderen seiner Reden in dem oben genannten Laurus Grûningii — dem lebhaften Wunsche Ausdruck gegeben hatte, daß die Stiftung Grönings bald zu neuem Leben erblühen möchte, ward endlich ein schönes Auditorium errichtet und das collegium Groeningianum im Jahre 1668 wiedereröffnet.

ursachte, und die großen Drangsale der darauf folgenden Zeiten veranlaßten den Magistrat, wie wenig dies auch zu billigen war, teils die Einkünfte der verschiedenen milden Stiftungen zur Wiederherstellung der öffentlichen Gebäude der Stadt zu verwenden, teils die liegenden Gründe derselben den Gläubigern der Stadtgemeinde zu verpfänden und dadurch Gelegenheit zu geben, daß sie den Stiftungen nach und nach ganz entzogen wurden. Fast unglaublich erscheint der Bericht, welchen der Sachwalter der milden Stiftungen Viveneſt in seiner „Informatio wegen der geistlichen Güther in und bei Stargard" vom Jahre 1704 darüber erstattet. Er sagt, um nur einiges anzuführen: — „Weil seit 1596 keine General-Visitation gehalten und deshalb alle pia corpora über die Hälfte verloren gegangen, wird dem Marien großen Kasten sein Quadrantengeld, dem Stipendiaten sein Beneficium entzogen" u. s. w. — Im übrigen vergl. hierzu Robert Schmidt a. a. O. S. 8 ff.

[2]) Die Matrikel ist von Prätorius angelegt und führt den Titel: Matricula post conclamatum celeberrimae huius urbis incendium variaque fata incepta a M. Christophoro Praetorio rectore anno 1659. Sie enthält: 1) die Namen der Rektoren der schola Stargardiensis d. i. der Ratsschule von 1535 an; 2) die constitutio scholae Stargardianae; — abgedruckt im Programm von Rob. Schmidt S. 43 f. — 3) die Namen der Schüler von 1659 an, und zwar nach dem Schema:

— classis

Anni | Dies | Menses | recepti et translati | dimissi cum gratia | eiecti et ingrati | promoti s. vocati | mortui. | Das Auffällige an diesem Schema ist, daß eine besondere Rubrik für die eiecti et ingrati besteht und daß diese auch recht häufig ausgefüllt ist mit Bemerkungen wie ingratus evasit, erupit, aufugit, excessit, abiit absque valedictione, abiit sine venia, privatim relegatus, ingratus statim discessit u. a. Vom Jahre 1662 an hat Prätorius nur noch die Namen der Primaner und Sekundaner eingetragen; 4) Notizen von den Rektoren Nicolaus Benedictus Pascha aus dem Jahre 1677 und Joachim Friedr. Schmidt aus dem J. 1708; 5) Schülerverzeichnis von 1704 an; 6) leges collegii Groeningiani vom Jahre 1708; — abgedruckt bei Rob. Schmidt a. a. O. S. 45 ff; — 7) eine Bemerkung des Rektors Tieffensee über den rector scholae et collegii Bielke; 8) Schülerverzeichnisse von 1759 bis 1857 nebst einigen Bemerkungen der jeweiligen Rektoren. Die Schülerverzeichnisse von 1806 an weisen ein neues Schema in deutscher Sprache auf.

B. Von der Wiedereröffnung des Kollegiums bis zu seiner Illustrierung. 1668—1714.

Am 30. September des Jahres 1668 ward das neue Kollegium durch eine lateinische Rede [1]) des Syndikus Dr. Georg Hege(n)wald in feierlicher Weise eröffnet.

Der damalige Rektor Prätorius hatte zu dieser Feier an alle Förderer, Freunde und Gönner der Wissenschaft eine lange in lateinischer Sprache gehaltene Einladung ergehen lassen, — sie ist in den oben genannten Stargardiensia enthalten — die den Titel führt:

DEO
Favente ac Sospitante
COLLEGJUM
GRÖNJNGJANUM
Seu
SUPREMAM SCHOLAE
CLASSEM,
Cum
NOBJLJSS. ATQ; AMPLJSSJMUS
Senat. Collegii ac Scholae Stargard.
PATRONUS
XXX. Septembris & I. Octobris die huius Anni
aperiendam constituerit,
Jussu Eiusdem
Omnes literarū Maecenates, Evergetas, Fautores atq; Amicos,
invitat
M. Christophorus Praetorius
Collegii ac Scholae Rector.

STETJNJ, Typis Michaelis Höpfneri, Reg. & Senat. Typ. 1668.

Die vorher berufenen Lehrer der Anstalt wurden an diesem Tage öffentlich eingeführt. [2])

Auch in dieser Periode war das Kollegium mit der Ratsschule eng verbunden, so daß beide denselben Rektor, Konrektor und Subrektor hatten; trotzdem sah sich das Kollegium gern als eine für sich bestehende Anstalt an und nahm zum Schaden für sich und für die Stadtschule Zöglinge von offenbar ganz verschiedenem Bildungsgrade auf. Auch legten sich die am Kollegium

---

[1]) Die Rede ist gedruckt unter dem Titel: Emendatio temporum Stargardiae pro solenni inauguratione Collegii Groeningiani, publico nomine Nobilissimi ac Amplissimi Senatus, panegyrice celebrata ac dicta à Georgio Hegenwald, J. D., Comite Palatino Caesareo et Syndico ibidem. Ein Exemplar dieser Rede befindet sich nach Robert Schmidt — a. a. O. S. 13 — in der Generallandschafts-Bibliothek zu Stettin (Sect. XIII, Stargard 13).

[2]) Es waren dies Josias Christoph Neander, der Heil. Schrift Doctor und Pastor der Kirchen zu St. Johann und Augustin, als Lector primarius, Inspector und Ephorus; Christophorus Prätorius als Rektor der Schulen; Christian Schmidt als Konrektor; Gabriel Schultz als Subrektor; Samuel Viveneſt als Direktor der Musik.

angestellten Lehrer gern den Titel „Professor" bei, obgleich sie vor dem Jahre 1714 nur als lectores berufen wurden. Lector primarius an der neuen Anstalt war bis 1812 der jedesmalige Pastor an der Johanniskirche;[1]) er lehrte Theologie und orientalische Sprachen. Dann folgten der Rector Collegii ac Scholae, der Konrektor und Subrektor als zweiter, dritter und vierter Lector.

Wie die Lehrer des neuen colleg. Groeningianum sich als Professoren fühlten und demgemäß auch ihren Unterricht nicht in schulmäßiger Weise, sondern, wie schon die Professoren von 1633, nach Art akademischer Lektoren erteilten, so betrachteten sich auch die Zöglinge dieser Anstalt als Studierende und bezeichneten sich nicht nur selbst so, sondern wurden auch von ihren Lehrern studiosa iuventus und cives collegii genannt. Die letztere Bezeichnung findet sich in den Schulgesetzen von 1692, von denen später die Rede sein wird; der Ausdruck studiosa iuventus begegnet uns z. B. in einem Programm vom Jahre 1674 und dann immer auf dem Titelblatt der von den Rektoren Pascha und Schmidt halbjährlich herausgegebenen series lectionum collegii; und daß sie sich selbst Studierende genannt haben, beweist das vom Rektor Prätorius i. J. 1674 veröffentlichte Programm, welches außer einer Valediktionsrede des Abiturienten Laurentius Jeṭe aus Reetz i. N. (oratiuncula de providentia . . . valedictionis loco) eine Anzahl von Glückwünschen seiner zurückbleibenden Kommilitonen enthält, unter denen der eine hier in Betracht kommende Wunsch die Unterschrift trägt: „Sämptlich studierende im Grüningischen Collegio".

a) Die lectores primarii von 1668—1714.[2])

1. D. Josias Christoph Neander. 1668—1679. Geboren 1630 zu Lübben, besuchte er die Schule in Küstrin, studierte in Frankfurt a. O. und Wittenberg, ward zunächst Konrektor in Küstrin, im Jahre 1660 Pastor an der St. Johannis- und Augustinerkirche in Stargard und 1668 lector primarius am coll. Groen. Das ihm angebotene Direktorat des Gymnasiums scheint er mit Rücksicht auf die Arbeit, die ihm das Predigeramt auferlegte, ausgeschlagen zu haben. Er beschränkte sich darauf, wie alle nachfolgenden lectores primarii Theologie und orientalische Sprachen am collegium zu lehren, und führte neben dem Rektor nur eine gewisse Mitaufsicht über die Anstalt.[3]) Er starb 1679.

Seine Schriften sind nach Hiltebrandt a. a. O. S. 41 folgende: — Jöcher nennt noch mehr —

1) Das genaue heilige und selige Anschauen des göttlichen Antlitzes super Ps. 17, 15 in obitum B. Dn. Leonardi Jacobi Weylern.

2) Der Auserwählten Gottes traurige Aussaat und fröliche Erndte super Ps. 126, 5 u. 6 in obitum sel. Frau Anna Dürings.

3) Disputationes in universam theologiam, im Collegio gehalten.

4) Methaphysica — „welche der selige Herr D. Schwartz zu Ende gebracht." —

---

[1]) Nur bei dem Pastor Zierold wurde, wie wir unten sehen werden, eine Ausnahme gemacht.

[2]) Die folgenden Biographien sind möglichst kurz gefaßt, weisen aber dennoch hie und da nicht unwesentliche Ergänzungen zu Falbes Geschichte des Gymnasiums auf.

[3]) Darauf deutet wenigstens der Umstand hin, daß auch unter seinem Präsidium öffentliche Disputationen im Kollegium gehalten wurden und daß er neben dem Titel professor oder lector primarius noch den eines ephorus alumnorum führte. Vgl. disputatio metaphysica de persona von Joh. Deutsche. (Auf der hiesigen Lehrerbibliothek unter Philos. 17 Nr. 17).

2. D. Georg Schwartz. 1680—1687. Er wurde 1651 in Greifswald geboren, besuchte die Stadtschule daselbst und dann das Gymnasium zu Stralsund, studierte von 1668 an in Greifswald, Rostock und Wittenberg und wurde 1680 als Pastor an die St. Johanniskirche in Stargard und damit also auch zum lector oder professor theologiae am Gröningschen Kolleg berufen. Er starb am 20. Oktober 1695 als Präpositus und Pastor an der St. Marienkirche hierselbst.

Seine edierten Schriften sind nach Hiltebrandt a. a. O. S. 23 folgende:

1) Parentatio in obitum B. Dn. Eva Holtznerin.

2) Summum Davidis & omnium Christianorum Bonum super Ps. 73 v. 25. 26 in obitum B. Dn. Christinen Botticherin.

3) Eine selige Kindbetterin, super 1. Tim. 2 v. 15 in obitum B. Dn. Mariae Barbarae Salomonin.

4) Der selige Tod des frommen Stephani super Act. 7, 55 seqq. in obitum B. Dn. Joh. Heinrici Stephani.

5) Der Christlichen Kirchen und eines jeden gläubigen Christen Verlangen nach dem Jüngsten Tage, in obitum B. Dn. Sophien Catharinen gebohrenen Reyerin.

6) Das heilige Verlangen des Königs Davids und aller gläubigen Kinder Gottes, in obitum B. Dn. Annae Sophiae von Natzmerin, gebohrne von Blücherin.

7) Gottes Barmhertzigkeit gegen die bußfertigen Sünder. super 1. Tim. 1, 15. 16. 17 in obitum B. Dn. Christian Schmiden.

8) Disput. de pugua & victoria Michaelis contra Draconem, Witteb. 1679.

9) Disput. de notitia Dei naturali, resp. Christ. Schmidt, Stargard. Pom. Stargard 1681.

Außerdem erwähnt Falbe a. a. O. S. 26 f. aus Jöchers Gelehrten-Lexikon noch folgende Schriften:

10) de obligatione conscientiae.

11) de nominibus dei.

12) de aquis supra coelestibus ex genes. 1, 6.

3. Johann Georg Seld. 1687—1696. Im Februar des Jahres 1653 zu Havelberg geboren, besuchte er die Schulen in seiner Vaterstadt, in Stendal und Brandenburg, studierte in Leipzig, ward dann Kantor in Brandenburg, danach Kaplan in Plauen, 1684 Subrektor in Stargard, 1687 Pastor an St. Johann und lector prim. am Kolleg, 1696 Pastor und Präpositus an St. Marien und starb als solcher am 12. Dezember 1713.

Nach Hiltebrandt a. a. O. S. 24 hat er folgende Schriften herausgegeben:

1) Das anhaltende Klag-Gebeth Davids, super Ps. 39 v. 13. 14 in obitum B. Dn. Melchior Machnitzky.

2) Die von Gott dem Ezechiel untersagte übermäßige Totenklage, sup. Ezech. 24,16 in obitum B. Dn. Catharinä Dortheä von Lettow, gebohrne Schröderin.

3) Die von dem Elias zu verrucken begehrte Sterbens-Zeit, super 1. Reg. 19, 4. 5. in obitum B. Dn. Niclaus Ernst von Natzmer.

4) Das sehnliche Verlangen Davids nach Gott, super Ps. 42 v. 2. 3. in obitum B. Dorotheae von Braunschweig, gebohrene Schlägelin.

5) Die nach erlittenem Unfriede befriedigte Salomonin in obitum B. Dn. Maria Barbara Salomonin.

6) Die ungleiche Gleichheit bey der Einnahme des Todes in obitum B Dn. David Quickmanns.

7) Des Davids und der Seinen beschriebenen Lebens-Lauff, super 1. Chron. 30, 15 in obitum B. D. Otto Bogißlaff von Schwerin.

8) Gehorsam der von Christo gen Bethphagen gesandten Jünger. 1713. — Dom. 1. Adv. post obitum parentis edit. a B. filio 1714. —

Außer diesen Schriften nennt Falbe a. a. O. S. 27 noch aus Jöcher: 9) apocalypsis reserata und 10) harmonia apocalyptica.

4. D. Johann Wilhelm Zierold. 1696—1731. Von seinen Vorfahren sagt Hiltebrandt, — a. a. O. S. 24 — daß sie „bis zur Zeit der evangelischen Reformation zu Prag in der Stadt Joachimsthal in Böhmen gewohnet. Als aber die Evangelischen aus Böhmen von der Kaiserlichen katholischen Reformation vertrieben worden, haben sie sich nach Kursachsen begeben." Zierold wurde am 14. Mai 1669 zu Neustadt-Wiesenthal in Meißen geboren, wo sein Vater, Tobias Z., Ratsherr und Stadtvogt war. Unterrichtet in seinem Heimatsorte, sodann in Schneeberg und Annaberg, bezog er die Universität zu Leipzig, promovierte hier 1690 zum Magister, ging dann auf einige Zeit zu Spener nach Dresden, darauf wieder nach Leipzig und schließlich nach Halle, wo er 1693 assessor facultatis philosophicae wurde. Nach längeren Studien auf der Kaiserlichen Bibliothek in Wien kehrte er nach Halle zurück und erhielt hier unerwartet i. J. 1696 eine Vokation als Pastor an St. Johann und prof. primarius in Stargard. Er erlebte im folgenden Jahre *) (am 2. Juli spät abends) den Einsturz des Kirchturms von St Johann, und es ist sein und des Archidiakonus Joh. Gerdesius Verdienst, daß der Turm alsbald wiederhergestellt und wenigstens „zur Not gedeckt" wurde. Im Jahre 1701 wurde Zierold Konsistorialrat hierselbst und 1714 Präpositus und Pastor an der Marienkirche. Aus besonderer Königlicher Gnade behielt er die theologische Professur am coll. Groen., welche sonst immer mit dem Pastorat an St. Johann verbunden war, auch in seiner neuen Stellung bei. Ebenso führte er bis zu seinem im Jahre 1731 erfolgten Tode die Direktion über das von ihm gegründete Stargarder Waisenhaus.

Ein Verzeichnis seiner außerordentlich zahlreichen gedruckten und ungedruckten Schriften gibt Hiltebrandt a. a. O. S. 25 ff. Die gedruckten sind folgende:

1) De fortunata stultitia, dissertatio moralis, Lipsiae 1690.
2) De rebus gestis Germanorum. Diss. histor. Lipsiae 1693.
3) De praerogativa barbarorum populorum prae cultioribus, diss. Halae Magd. in fol. 1693.
4) Programma in collegia de cursu philosophico & novellis. Halae Magd. in fol. 1693.
5) Tract. Germ. von der Mäßigkeit im Essen und Trinken. Hal. Magd. 1693.
6) Consilium de studio historiae ecclesiasticae recte instituendo et lectione patrum. Hal. 1693.
7) D. M. Luthers Meynung von der Reformation der Universitäten. Hal. 1693.
8) De iniquo processu Romanorum adversus Manlium Capitolinum. Halae 1694.
9) Stand-Rede der Frau Präsidentin von Flemmingen gehalten in Stargard. Stargard 1696, in fol.
10) De abusu concionum. Starg. 1696.
11) De nexu communionis nostri cum Deo, diss. inaug. Hal. 1698.
12) Medulla theologiae exegeticae. Hal. 1698.

*) Bei Hiltebrandt ist — a. a. O. S. 32 — versehentlich das Jahr 1693 als dasjenige des Turmeinsturzes angegeben, und eine Inschrift in der Johanniskirche selbst nennt das Jahr 1696. Es ist jedoch von Herrn Pastor Redlin hierselbst aus den Angaben der Rechnungsbücher über die Jahre 1697/98 und aus den Notizen des Tauf- und Trauregisters der Mariengemeinde v. J. 1697, verglichen mit der Hiltebrandtschen Bemerkung a. S. 32 § 4, nachgewiesen worden, daß der Einsturz des Johanniskirchturms nur im J. 1697 erfolgt sein kann; dasselbe wird auch durch das Kirchenbuch von Pützerlin bestätigt, in dem ausdrücklich vom Jahre 1697 bemerkt wird: „Den 2. Juli zu Nacht zwischen 11 und 12 Uhr ist der Thurm zu St. Johanni-Kirche auf die Hälfte heruntergefallen mit allen Glocken." (Vgl. Pomm. Volks-Zeitung Nr. 58, Stargard 1893.)

13) Der inwendige Schmuck einer gantz herrlichen Königs-Tochter. Starg. 1699, in fol.

14) Die Ausrottung aller Heucheley. Frankfurt a. O. 1700.

15) Der Eingang zu dem ewigen Reich unsers Herrn Jesu Christi. Franckf. 1700.

16) Dreyerley Art Menschen in der Welt. Franckf. 1700.

17) D. Martin Luthers Evangelische Auffmunterung zur Liebe des Wortes Gottes, wider das Aristotelisch-Scholastische Christenthum. Stargard 1700.

18) Einleitung zur gründlichen Kirchen-Historia, mit der historia philosophica verknüpft, wider die Feinde des Creutzes Christi. Stargard 1700.

19) Die Vergebung der erkannten Sünden. Franckfurt a. O. 1700.

20) Die Gleichheit der Gläubigen mit Christo. Franckf. 1700.

21) Analogismus nominum et rerum, ex Ps. 1. Stargard 1701.

22) Die von Gott geschenkte Königs-Crohne, bey der Crönung Seiner Königlichen Majestät in Preußen. Stargard 1701 in fol.

23) Analogia fidei, per exegesin epistolae ad Romanos demonstrata. Starg. 1702.

24) Das unsträfliche Leben nach dem Worte Gottes. Starg. 1702 in fol.

25) Der Unterschied der wahren und falschen Theologie, nach dem Unterschied der Natur und Gnade, zu einem äusserlichen, ehrbaren, oder Christlichen, Gottseligen Wandel. Franckfurt am Mayn 1703.

26) Der andere Teil der gründlichen Kirchen-Historie, vom Unterschied der wahren und falschen Theologie. Franckfurt am Mayn 1703.

27) Der angenehme Streit und vergnügsahme Uneinigkeit, aus Phil. 1, 21. Starg. 1704 in fol.

28) Vorrede über des Herrn Cantzlers Ahasv. Fritschii Thränen-Büchlein. Starg. 1704.

29) Die Buß-Predigt Petri. Stargard 1704.

30) Theologia vere evangelica. Stargard 1706.

31) Synopsis veritatis divinae. Berolini 1707.

32) Die Crohne der Kinder Gottes. Stargard 1707 in fol.

33) Der göttliche Liebes-Kuß. Stargard 1707 in fol.

34) Veri nominis orthodoxia, per exegesin 1. epist. ad Timoth. demonstrata. Starg. 1708.

35) Pseudorthodoxia theologorum sine fide. Starg. 1708.

36) Deutliche Erklärung der Heil. Schrifft, aus der Bedeutung der ebräischen Buchstaben, in 24 Vorstellungen. Leipzig 1713.

37) Die Erneuerung des Ebenbildes Gottes in dem Menschen, aus den Sonn- und Fest-Tags Evangelien des gantzen Jahres. Gothae 1714.

38) Der Prediger Salomo, aus der Bedeutung der ebräischen Buchstaben gründlich erkläret. Leipzig 1715.

39) Die Klarheit und Freudigkeit des Evangelischen Predigt-Ambtes, in einer Abschieds-Predigt von der Johannis-Kirch und Anzugs-Predigt an die Marien-Kirch in Stargard. 1714.

40) Programma in jubilaeum Lutheranum. Starg. 1717.

41) Antimelancholicus, oder Artzney wider die Traurigkeit, in einer zu Leipzig gehaltenen Predigt. Leipzig 1717.

42) Die geraden Wege des Herrn, in einer zu Leipzig gehaltenen Predigt. Leipzig 1718.

43) Erklährung des Propheten Obadiae. Lipsiae 1719.

44) Der Prophet Joel, aus der Bedeutung der ebräischen Buchstaben gründlich erklähret. Leipzig 1720.

45) Meditatio de decem nominibus Dei. Starg. 1721.

46) Die Zubereitung der Braut Christi, zur Hochzeit des Lammes. Stargard 1721 in fol.

b) Die rectores collegii ac scholae von 1668 bis 1714.

1. M. Christophorus Prätorius. 1668—1677. Geboren den 31. März 1614 zu Stettin. Sein Vater, Joachim Prätorius, war Archidiakonus an der St. Marienkirche daselbst.

Nach ausgedehnten Studien auf den Universitäten zu Königsberg, Wittenberg und Rostock ward er 1642 professor eloquentiae (Subrektor) am Pädagogium zu Stettin. Im Jahre 1659 erhielt er einen Ruf als Rektor der Ratsschule nach Stargard und übernahm hier 1668 als erster die Doppelstellung eines Rektors am Gröningschen Kolleg und an der Ratsschule. Wegen eines Schlaganfalls legte er 1677 sein Amt nieder und starb am 30. November 1678 als einer der bedeutendsten Männer, die an der Spitze unserer Anstalt gestanden haben.

Seine Schriften sind nach Hiltebrandt a. a. O. S. 58 f. und „Erster Anhang" zu Hiltebrandt S. 6:

1) Digressiones ad commentar. Julii Caesaris de bello gall. lib. I. Stetini 1656.

2) Dissertatio in solemni inaugurationе novi conrectoris et subrectoris Ill. Cal. Maii a. 1661 in auditorio maiori scholae Stargardiensis habita. Stetini.

3) Parentatio in honorem ultimum B. Garbrechten. 1666.

4) Stargaris, oder der Stadt Stargard Glück- und Unglücksfälle, in einem Schau-Spiel vorgestellet. Alten Stettin (ohne Jahr), dasselbe lateinisch, Sedini 1669.

5) Laurus Grüningii. Stargard 1674.

6) Theatrum ethicum & politicum.

7) Politica annotationibus & quaestionibus aucta a B. autoris filio, M. Christ. Fried. Praetorio Stetin. Pom. pastore. Sedini 1688.

2. M. Nikolaus Benediktus Pascha. 1677—1704. Als Sohn des Archidiakonus Nikolaus Procopius Pascha am 4. Dezember 1643 zu Zittau geboren, besuchte er die Stadtschule seiner Vaterstadt und bezog 1664 die Universität Wittenberg. Nach drei Jahren hielt er selbst theologische und philosophische Vorlesungen und wurde 1676 zum Dekan der philosophischen Fakultät gewählt. Im folgenden Jahre zum Rektor collegii ac scholae nach Stargard berufen, verwaltete er dies Amt bis zu seinem am 11. Januar 1704 erfolgten Tode.

Von seinen zahlreichen Schriften führt Hiltebrandt a. a. O. S. 60 f. an:

1) Ontologia thetico-axiomat. (Eine Sammlung metaphysischer Dissertationen).

2) Compendium logicum.

3) Quaestiones extemporales in Scharfii manuale.

4) Kurtzer Unterricht zur Arithmetik.

5) Der wohlgeplagte Hiob in deutschen Versen.

6) Disputationes („so Er währenden Rektorats in Stargard gehalten").

7) Dialogus de sacratissima Christi passione, carmine heroico tribus actibus expressus.

8) Oratio panegyrica in coronationem potentissimi Borussorum regis.

9) Actus oratorio-dramaticus de Mauritii imperatoris tragico interitu, carmine iambico expressus.

10) Programmata („so Er währenden Rektorats auf das Absterben vornehm- und geehrter Personen verfertiget, als: a) Des Reichs-Grafen und Präsidenten von Flemming. b) Hrn. Otto Bogislav von Schwerin. c) Fr. Regierungs-Räthin von Rahmelin. d) Des Herrn Regierungs-Raths von Rahmel. e) Des Hrn. Geheimten Raths von Natzmer. f) Des Hrn. Doct. Stephani Scabin. g) Des Hrn. Doct Schwarzen Praeposit- und Consistorial-Raths. h) Hrn. Christoph Herwiegen J. U. D. i) Hrn. Joachim Gräfen, Post-Meisters. k) Hrn. Burgermeisters Engelke. l) Hrn. Land-Raths Joachim Krügern. m) Hrn. Joh. Adam Calbius, I. U. D. n) Fr. Christina Böttcherin. o) Hrn. Melchior Machnitzky. p) Hrn. Josia Christian Schwartzen, S. S. Theol. Stud. q) Fr. Maria Barbara Salomonin, verehligte Brunnemannin. r) Fr. Sophia Catharina geb. Mayerin. s) Hrn. Christian Schmidt, Diaconi zu St. Marien. t) Hrn. Doct. Frid. Movii, reipubl. Starg. Synd. u) Hrn. Christ. Ernst von Bonin, coll. Grön. civ. w) Hrn. Christian Reinken, Senatori. x) Hrn. Martin Wendlandt, Archivar. y) Hrn.

Dan. Wagener, Sub-Rect. z) Hrn. Georg Hegewald, Syndic. Starg. aa) Fr. Sophia Regastin, Hrn. Praepos. Engelkens Ehe-Liebste. bb) Fr. Dorothea Vivenestin, Hrn. D. Hiselitts, Med. Doct. und Stadt-Physici Ehe-Liebste.")

3. D. Joachim Friedrich Schmidt. 1704—1715. Er wurde am 2. Januar 1670 zu Königsberg in der Neumark als Sohn des Bürgermeisters Joachim Schmidt geboren. Erzogen in seiner Vaterstadt, sodann in Stettin und Berlin, besuchte er mehrere Universitäten und wurde zunächst als Rektor nach Pyritz, i. J. 1695 als Konrektor ans hiesige Kolleg berufen und nach Benedikt Paschas Tode zum Rektor dieser Anstalt ernannt. [1]) Er war der erste lector am Grön. Kolleg, der durch Königliches Reskript den Titel „Professor" erhielt. In demselben Jahre 1704 promovierte er zum Doktor der Theologie, wurde bald darauf zum Konsistorialrat und endlich zum Generalsuperintendenten von Vorpommern ernannt. Da er wegen seiner häufigen Dienstreisen seine Funktionen in der Kirche und am Kolleg nicht in gehöriger Weise versehen konnte, erbat er sich Christian Wilhelm Zierold, einen Sohn des obengenannten D. Zierold, zum Substituten aus, legte das Rektorat im Jahre 1715 gänzlich nieder und behielt nur die Professur am Kollegium bei. Am 11. Dezember 1724 starb er plötzlich mitten unter seinen Amtsverrichtungen in Pasewalk.

Seine Schriften sind nach Hiltebrandt a. a. O. S. 42 folgende:

1) Genealogia Flemmingiana.
2) Prolegomena in futuros labores biblicos.
3) Fines officiorum hominis et Christiani.
4) Disputationes variae:
   a) Inauguralis de fide simplici.
   b) De theologia in genere & religione Christiana.
   c) De Deo timendo & rege honorando.
   d) De conciliis Romanorum.
5) Programmata:
   a) In obitum Dn. consiliarii regiminis de Corswant.
   b) Dn. rectoris M. Paschae.
   c) Dn. consiliarii aulici Habersak.
   d) Dn. Gen. Superintend. Heileri.
   e) Dn. consiliarii consist. & praepositi Seldii.
   f) Dnn. Rangonum, patris & filii.
   g) Dn. consiliarii provinc. de Volkmann.
   h) Dn. D. Löperi & filiae coniug. consiliarii regim. de Laurentz.
   i) Dn. consulis Bohmii.
   k) Dn. Madewigii postarum praefecti.
   l) Dn. Doct. Calbii.
   m) Dn. M Heringii etc. etc
6) Inscriptiones non paucae & carmina, in august. illustrium & aliarum personarum natales, nuptias, obitum, aliosque casus.
7) Europa regina, arte & marte, virtutibus et vitiis excellens in actu oratorio exposita.
8) Manuductio grammatica ad linguam ebraeam. Erfurti & Lips. 1708.
9) Oeconomia totius theologiae et articulorum fidei. Wittebergae 1707.

---

[1]) Unter seinem Rektorat blieb das Kollegium vom 1. Oktober 1710 bis zum 12. April 1711 der Pest wegen geschlossen.

10) Conciones funebres:
a) in obitum Dn. consiliarii regiminis Wendland.
b) in obitum Dn. M. Mänlingii etc.

c) Die Konrektoren zwischen 1668 und 1714.

1. Christian Schmidt. 1668—1683. Am 2. Februar 1626 in Damm als Sohn des „Raths-Cämmerers" Johann Schmidt geboren, besuchte er die Schulen in Damm und Stettin, studierte in Rostock und Wittenberg, wurde 1655 nach Stargard als Subrektor berufen und 1661 zum Konrektor an der Stadtschule und seit 1668 auch am Gröningschen Kolleg ernannt. Im folgenden Jahre erhielt er das Diakonat an der Johanniskirche, ging 1688 in gleicher Eigenschaft an die Marienkirche über und starb am 16. August 1693.

Als Schriften, die Sch. herausgegeben hat, nennt Hiltebrandt a. a. O. S. 38 drei Leichenpredigten, nämlich auf Jakob Rosenow, Frau D. Ruhl und Frl. Grab.

2. M. David Hollatz. 1683—1684. Von seiner Kindheit und seinem Studiengange weiß Falbe a. a. O. S. 31 f. zu berichten, daß er in Wulkow bei Stargard geboren und, obgleich aller Mittel bar, zunächst die Schulen in Stargard und Landsberg, dann die Universitäten Erfurt und Wittenberg besucht habe. Vier Jahre nach Erlangung der Magisterwürde sei er in die Heimat zurückgekehrt. Des weiteren verzeichnet Hiltebrandt -- a. a. O. S. 53 f. — aus seinem Leben, daß er i. J. 1670 die Pfarre von Pützerlin und Bruchhausen erhalten und am 7. November 1681 zugleich zum „Eins-Prediger an der St. Augustinerkirche" in Stargard berufen sei. Beide Aemter zusammen verwaltete er jedoch nur bis 1683, wo er das Konrektorat in Stargard erhielt. Die Landpfarre in Pützerlin gab er nun auf und amtierte etwa ein Jahr als Prediger und Konrektor in Stargard; dann folgte er einem Ruf als Rektor nach Kolberg. Endlich ward er Pastor und Präpositus in Jakobshagen und starb daselbst, wie Falbe angibt, im Jahre 1713.

Von seinen Schriften ist nach Hiltebrandt das systema theol. mehrere Male aufgelegt und von seinem Sohne Joh. Heinrich Hollatz in wesentlich vermehrter Aufl. herausgegeben. Jöcher nennt noch mehrere Predigten, Programme und Gedichte von ihm.

3. Johann Wetterich. 1684—1695. Von ihm wird berichtet, daß er nach Verwaltung des Subrektorats in Stargard i. J. 1684 hier Konrektor und 10 Jahre später „Eins-Prediger" geworden.

4. D. Joachim Friedrich Schmidt. 1695—1704, s. oben No. 3 unter den rectores collegii ac scholae.

5. M. August Stägemann. 1704—1715. Er wurde am 8. Januar 1671 in Stralsund [1]) geboren, studierte in Wittenberg, Erfurt und Greifswald und besuchte nach einer Reise ins Ausland (Schweden) noch die Universitäten zu Leipzig und Jena. Bei seinem zweiten Aufenthalt in Greifswald verfaßte er in den Jahren 1703 und 1704 mehrere Disputationen

[1]) Mit Recht hat Werner im „Ersten Anhang zu Hiltebrandts Verzeichnis der Hirten Gottes" 1734, S. 7 darauf hingewiesen, daß die Angabe Vanselows in seinem gelehrten Pommern p. 112, daß A. Stägemann in Greifswald geboren sei, auf einem Irrtum beruhe, da letzterer sowohl selber in seiner Disputation de filio dei vom Jahre 1704 sich einen Stralsundensem nennt, als auch bei Hiltebrandt a. a. O. S. 61 Sundensis genannt wird.

und erhielt in dem letztgenannten Jahre einen Ruf als Konrektor nach Stargard. Bei der Illustrierung des Gröningschen Kollegs i. J. 1714 wurde er Professor und im folgenden Jahre rector scholae. Er starb im Alter von 48 Jahren am 25. April 1719. (Siehe auch unter C.)

An Schriften nennt Jöcher a. a. O. vier disputationes von ihm.

d) Die Subrektoren von 1668—1714.

1. Gabriel Schultz. 1668—? Er wurde i. J. 1658 zum Subrektor der Stadtschule und 1668 zum Subrektor am wiedereröffneten Kollegium berufen.

Von seinen Schriften erwähnt Hiltebrandt a. a. O. S. 66 eine Klage- und Trostrede auf den Tod der Frau Anna Düring.

2. Johann Wetterich. ?—1684; s. oben No. 3 unter den Konrektoren.

3. Johann Georg Seld. 1684—1687; s. oben No. 3 unter den lectores primarii.

4. Gottfried Avenius. 1688—1694. Er wurde i. J. 1688 als Subrektor und Eins-Prediger an der Augustiner-Kirche in Stargard angestellt, erhielt 1694 einen Ruf als Garnisonprediger nach Kolberg und starb dort als pastor primarius.

5. Daniel Wagner. 1694—1696. J. J 1694 zum Subrektor in Stargard berufen, verwaltete er dies Amt nur zwei Jahre. Im Jahre 1696 wurde für seine Stelle Jakob Wagner in Aussicht genommen; doch nahm dieser die Vokation nicht an.

6. M. Samuel Schöning. 1696—1705. Er wurde 1696 der Nachfolger Wagners und folgte später einem Rufe als Pastor nach Strohstorff (Strohsdorf).

7. M. Joachim Heinrich Lange. 1705—1714. Im Jahre 1705 zum Subrektor berufen, promovierte er später zum doctor iuris und erhielt 1714 die Professur der Rechtswissenschaft am collegium illustre.

C. Die Erhebung des collegium Groeningianum zum collegium illustre (Akademie) i. J. 1714.

Bei dem Interesse, welches Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg den Wissenschaften und Künsten entgegenbrachte, kann es nicht wunder nehmen, wenn er auch den aus Pommern kommenden, für die Förderung der Wissenschaften in diesem Lande eintretenden Stimmen willig sein Ohr lieh. Seit dem Jahre 1631 war die Universität Greifswald mit einer geringen Unterbrechung im Besitze von Schweden. Was war natürlicher, als daß Friedrich III., nachdem er bereits in Sachsen eine Hochschule errichtet hatte, (die Universität Halle i. J. 1694) die Prüfung eines Vorschlages zusagte, der nichts Geringeres als die Errichtung einer neuen pommerschen Universität, und zwar zu Stargard, bezweckte! Mit diesem Vorschlage traten i. J. 1700 der Landrat Bogislav Henning von Köller und der hinterpommersche Generalsuperintendent D. Günther Heiler an ihren Landesherrn heran; sie wiesen u. a. darauf hin, daß „ohnedem die Königlichen Collegia in Stargard sich aufhalten", daß „dahin die Herren Provinciales der Justiz Rechtstage und Prozess wegen stets reisen müssen", daß „sich kein bequemerer Ort als die Stadt Stargard von selbst darbietet". Etwaige Besorgnisse wegen der Teurungsverhältnisse in Stargard suchten die Antragsteller dadurch zu zerstreuen, daß sie sagten: „Die besorgende Theurung wegen Holtz- und Fisch-Mangel kann durch gute Anstalt und behörige

Vorsorge wohl remediret werden, insonderheit, wenn auf die nahe anliegende Madbüe nur 2 Tucker-Kähne gehalten werden, wodurch Sr. Königl. Majestät Intraden auf ein merckliches verbessert würden, und dergestalt den Fisch-Mangel ersetzeten, zumahlen da auch sonst keine andere Stadt wegen Anlegung der Academie als auch übrigen Bequemlichkeit, Collegii und andern Wohnungen für die Studierenden Stargard hierunter zu präferiren." [1]) Zur leichteren Durchführung des Planes schlugen von Köller und Heiler vor, daß neben vielen anderen hinterpommerschen Stiftungen vor allem das Vermögen des collegium Groeningianum zwecks Errichtung und Unterhaltung einer Universität in Stargard verwendet und dieses selbst „ex collegio in meliorem et altiorem statum transferiret", d. h. also zur Universität erweitert werde. Sie gaben zugleich der Meinung Ausdruck, daß der Rat von Stargard und die Testamentsvollstrecker wohl ihre Genehmigung hierzu erteilen, wenn ihnen „Serenissimus" . . . das „Jus patronatus", ihre bisherige Professores zu vociren, per Reversales bestätigt" (a. a. O. S. 60). Der Bescheid, welcher hierauf den Antragstellern von ihrem Landesherrn gegeben wurde, hatte folgenden Wortlaut: „Von Gottes Gnaden Friedrich der Dritte, Marggraf zu Brandenburg, des heil. Römisch. Reichs Ertzcämmerer und Churfürst u. s. w. Unsern gnädigen Gruß zuvor, Würdige, Vester und Hochgelahrter, Räthe, Liebe Getreue. Uns ist vor wenig Tagen unterthänigst vorgetragen worden, daß in unserm Hertzogthum Hinter-Pommern, ohne Unser, und Unserer dortigen Stände Beschwerde, eine Universität könnte gestiftet werden; Weshalb Wir Euch hiermit gnädigst committiren und befehlen, Uns darüber mit Ehestem Euer unterthänigstes Gutachten zu eröffnen, auch zureichende Vorschläge zu thun, auf was Weise solches löbliche Werck fordersamst könne zum Stande gebracht werden. Seynd Euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Schönhausen den 17. Jun. 1700.

Friedrich. von Wartenberg."

Nach mehrfachen Durchberatungen der Angelegenheit, namentlich auf dem Landtage zu Stargard i. J. 1705, zeigte sich, daß die der Durchführung des Vorschlages entgegenstehenden Hindernisse doch zu zahlreich und mächtig waren. Vor allem konnten sich die Verwalter der Stipendien und geistlichen Stiftungen, welche für den genannten Zweck hergegeben werden sollten, nicht entschließen, diese anders als den Vorschriften der Stifter gemäß zu verwenden; und so fiel der in der Tat großartige Vorschlag der beiden verdienten Männer ins Wasser. Dennoch war der Umstand, daß die Aufmerksamkeit des brandenburgischen Kurfürsten und nachmaligen Königs Friedrich auf unsere Anstalt gerichtet war, von nachhaltigen Folgen für ihre weitere Entwickelung. Es kam hinzu, daß auch aus anderen Gründen sowohl Regierung und Konsistorium, als auch der König dem Stargarder Gymnasium ihre Aufmerksamkeit schenken mußten. Schon bald nach der Wiedereröffnung des Kollegiums i. J. 1668 waren wiederholt Streitigkeiten zwischen dem Magistrat und den Rektoren der Anstalt ausgebrochen wegen der Frage, wer die Jurisdiktion über die Kollegiasten ausüben sollte. Die Lektoren sowohl wie die Rektoren meinten naturgemäß, daß ihnen dies Recht zuständе, während der Magistrat dasselbe für sich in Anspruch nahm. Einen

---

[1]) Oelrichs: Fortgesetzte historisch-diplomatische Beyträge zur Geschichte der Gelahrtheit, besonders im Hertzogthum Pommern Berlin 1770. S. 59. (Auf der hiesigen Lehrerbibliothek unter Hist. Pomm. 229).

weiteren Anlaß zu Reibereien hatte die Frage des ius patronatus, des ius vocandi und der Einführung der Lektoren gegeben, lauter Dinge, die der Stifter des Gymnasiums zukünftiger Regelung überlassen hatte. Endlich war in der Verwaltung des Kapitals und der Zinsen der Gröningstiftung von dem Magistrat und den Testamentsvollstreckern des öfteren mit solcher Willkür und Unrechtmäßigkeit verfahren worden, daß man es schließlich für ratsam hielt, über alle genannten Streitpunkte die Allerhöchste Entscheidung nachzusuchen. Die Folge war, daß auf Befehl König Friedrichs I. eine Kommission, bestehend aus dem Geheimrat und Kanzler Matthias Döring von Somnitz, dem Geheimrat und Schloßhauptmann Caspar Otto von Massow und den geheimen Justiz- und Regierungsräten Wilhelm Durham und Matthias Daniel Laurens, im Frühjahr 1712 die Zustände am Gröningschen Kolleg an Ort und Stelle untersuchte und über den Befund unter dem 15. August 1712 dem Könige ausführlichen Bericht erstattete. Dennoch geschah vorläufig noch nichts, um die gerügten Übelstände zu beseitigen. Erst nachdem noch einmal — es war inzwischen Friedrich Wilhelm I. zur Regierung gekommen — die Schulverhältnisse in Stargard revidiert und unter dem 13. Juli 1714 abermals von genannter Kommission dem Landesherrn Bericht erstattet war, erließ dieser am 25. Juli das „Königl.-Preuß. Reglement wegen Einrichtung des Collegii Groningani zu Stargard. 1714. Von welcher Zeit an es ein illustre geworden“ *). Es mag genügen, aus diesem Reglement nur die für den vorliegenden Zweck in Betracht kommenden Bestimmungen hier anzuführen. Die 2. lautet:

„Gleichwie aber hiernechst, was bey diesem Collegio in Actibus solemnibus vorgehet, auspiciis regiae Majestatis ut summi Principis et Episcopi als auch summi Patroni et Supremi Executoris Testamenti Groningiani vornemlich anzustellen ist, also bleibet es, qua Jus Patronatus vulgare et subordinatum dabey, daß Bürgermeistern und Raht bey denen Kirchen und Schulen in Stargard unstreitig solches Jus Patronatus allein zustehe, und daß Kraft der von Ihme in solchen respect per Testatorem erforderten väterlichen Assistenz auch selbiger bei dem Collegio Groningiano dergestalt concurrire, daß ein Bürgermeister, zwene Notarien und die Ältesten der Schneider Zunfft als Testamentarien das jus vocandi nun und zu allen Zeiten conjunctim exerciren sollen“ . . . .

Punkt 4 besagt: „Die Testamentarii sollen gehalten seyn, so oft es nöthig, zusammen zu kommen und wie sie es in Ihrem Gewissen verantworten können, ordentlich, redlich und wohl zu verfahren, daß, wann etwas circa vocationes Lectorum zu beschließen, der Bürgermeister nach vorher zugezogener väterlicher Assistenz Senatus et Ministerii und in Würdigung der Ihnen juxta Testamentum, ut primo Testamentario, gebührenden Direction, zwey, die beiden Notarii eines, und die Schneider-Ältesten auch ein Votum ausmachen, . . . würden aber vota paria entstehen, muß alsdann die Sache coram Consistorio entschieden und von demselben dignior präferiret werden.“

---

*) Das ganze Reglement ist in den historisch-diplomatischen Beiträgen von Oelrichs S. 232—244 abgedruckt; es enthält 36 Bestimmungen.

Punkt 5 regelt den Modus der Wahl; es heißt darin: „Und weil der Pastor zu St. Johann, desgleichen der Rector, Con-Rector und Sub-Rector Scholae auch Professores im Collegio mit seyn, welche bey der Kirche und in der Schule a Senatu, ut Patrono Ecclesiae et Scholae, zu berufen sind; so soll bey Besetzung solcher Stellen in Ecclesia, Schola et Collegio simul, der Magistrat sich umb so vielmehr umb 2 tüchtige Persohnen bemühen, selbige respectu Collegii präsentiren und vorschlagen, davon alsdann die Testamentarii . . . die capabelste Persohn eligiren und zum Lectore Collegii vociren . . . Solte aber dennoch dabey wider Verhoffen Streit vorfallen, müssen Sie vorerwehnter maßen des Consistorii decision gewärtig sein."

Punkt 6 betrifft die Jurisdiktion am Kolleg: „Wegen der Jurisdiction bey dem Collegio, da die Irrungen und Excesse bald coram Senatu, bald coram scholarchis, ja gar im Consistorio, Hoffgericht und bey der Regierung erörtert worden, soll zu Beybehaltung nöthiger Autoritaet und guter disciplin es hinführo dergestalt gehalten werden, daß die vorkommenden Fälle theils der Disciplinae Rectoris, dessen Auctoritaet bestmöglichst zu befestigen und zu conserviren ist, theils des Consulis testamentarii, und wenn Bürger oder Schüler dabei concurriren, noch mit Zuziehung einer gelehrten Persohn ex Senatu, so insgesambt Senatum Collegii ausmachen, untergeben, theils von der Regierung und in mere ecclesiasticis et scholasticis vor dem Consistorio abgethan und entschieden werden sollen. Was zu dem ersten und andern gehöret, solches weisen Leges Collegii, welche . . . zu revidiren und, wo es nöthig, zu bessern und nach dieser Verfassung respective zu ändern . . . auch bey der Introduction einem jeden Novitio mit nachdrücklicher Vermahnung, sie in Acht zu nehmen, zuzustellen sind. . . . In Fällen mit Militair-Persohnen soll, wie sonsten auch geschehen, ein Iudicium mixtum formirt werden."

Die Bestimmungen unter Nr. 7—29 betreffen die Verwaltung der Einkünfte (reditus) des Kollegiums, die Besoldung der Beamten, die Unterhaltung des Schulgebäudes, die Pflichten der Dozenten und der Testamentsvollstrecker *).

Punkt 30 ordnet die Titulatur und die Rang- und Gehaltsverhältnisse der Dozenten des colleg. illustre: „Belangende die Unterweisung im Collegio, sollen nebst dem Professore Theologiae, Rectore, ut Professore Philosophiae, Conrectore et Subrectore, welche bisher dociret, auch in denen Facultaeten Juris et Medicinae, wie auch jemand der Mathesin dociret, bestellet und aus denen beyzutreibenden und noch ferner zu sammelnden Mitteln salariret werden, damit in allen Haupt-Wissenschaften nach dem Inhalt der Fundation die Jugend unterwiesen zu werden Gelegenheit habe, bevorab, da im Hertzogthumb Hinter-Pommern und Fürstenthum Cammin dergleichen Gymnasium noch nicht vorhanden, darinnen in allen Facultaeten die fundamenta können geleget, und hernach die Studia mit desto beßern Nutzen auf Universitaeten absolvirt werden. Es kann auch diesen neu zu bestellenden Docentibus der Titulus professoris in Sr. Königl. Majest. Nahmen in der Regierung beygelegt werden. Zur Verhütung aller neuen Irrungen und Inconvenientien hat der Rector, Conrector et Subrector wie auch der Professor Juris keinen andern Rang, als den er sonst inter graduatos, und den die übrigen

*) Vergl. hierzu oben Anmerkung S. 18.

bisher gehabt, zu praetendiren." Als jährliches Gehalt wurden reglementmäßig festgesetzt: für den Professor der Theologie 150 Gulden, für den Rektor und Professor der Philosophie ebensoviel, für den Konrektor und Professor philosophiae et linguarum 140 Gulden, für den Professor iuris und den Subrektor, simul ut professor matheseos, je 100 Gulden, für einen Lehrer der französischen Sprache, vorausgesetzt daß sie von „einem tüchtigen Subjecto" gelehrt werde, 50 Gulden. [1])

Punkt 31 bezieht sich auf die Lektionen und direktoriale Angelegenheiten: „Quoad Lectiones ist von der Regierung und dem Consistorio, gleichfalls mit Zuziehung des General-Superintendenten, Praepositi und Rectoris, ein Reglement zu machen. Die Introductiones Docentium, Examina und Receptiones Novitiorum, Intimationes Actuum solemnium bleiben dem Rectori und wird derselbe diejenigen, deren Ingenium er zu den Studiis allerdings nicht capable findet, vom Studiren ab und zu Ergreifung anderer Profession zu ermahnen haben."

Punkt 32 betont die gute Sitte im Schul- und Kirchenleben: „Nebst denen Legibus, wann sie vorbesagter maßen revidiret und publiciret, sind alle Vanitaeten wegen des Pennalismi, Seniorats, Degentragens und dergleichen abzustellen, auch darüber mit Nachdruck zu halten und ein bequemer Raum und Chor oder Stühle in beyden Kirchen möglichst zu besorgen, daß der Gottesdienst sowohl von docentibus als discentibus fleißig besuchet werde."

Punkt 33 redet von Visitationen und Stipendien, 34 von Mitteln zur Anschaffung einer kleinen Anstalts-Bibliothek, 35 „von dem großen Verfall der Stadt-Schule" in Stargard, und Punkt 36 endlich enthält die merkwürdige Bestimmung: „Damit auch Docentes zu fleißiger Betreibung ihres Amts so vielmehr aufgemuntert werden, so sollen Schul-Bediente nicht mit ewiger Schul-Arbeit müde gemachet, sondern, wann sie ihren Fleiß etliche Jahr rühmlich erwiesen, zu andern officiis, insonderheit in dem Stadt-Eigenthumb, auch nach Befinden sonst im Lande befördert werden."

So ward das Gröningsche Kolleg zu einem collegium illustre oder akademischen Gymnasium, welches in seinem äußeren Habitus sich wenig oder gar nicht von einer wirklichen Akademie unterschied, in seiner inneren Vollkommenheit jedoch wegen des zum Teil nur mangelhaft vorbereiteten Schülermaterials einer solchen erheblich nachstand. Immerhin beginnt mit dem Jahre 1714 eine neue, glänzende Periode in der Geschichte unserer Anstalt.

Am 2. Oktober 1714 fand in Gegenwart der vom Könige dazu deputierten Männer, des Kanzlers von Somnitz und des Regierungsrats von Laurens, die feierliche Eröffnung des colleg. illustre durch den derzeitigen Rektor D. Joachim Friedrich Schmidt „aufs allersolenneste" statt. Bei dieser Gelegenheit wurden die bisherigen Lektoren als Professoren eingeführt [2]) und neu als solche inauguriert: M. Joachim Heinrich Lange als prof. iuris und Joachim Holce

---

[1]) Die Professur für die französische Sprache wurde 1716, diejenige für Medizin und Physik erst 1730 eingerichtet.

[2]) Es waren dies: D. Johann Wilhelm Zierold, der damalige lector primarius, als professor theologiae et linguarum orientalium; D. Joachim Friedrich Schmidt, der damalige Rektor, als prof. philosophiae et historiarum; M. August Stägemann, der damalige Konrektor, als prof. philosophiae et litterarum humaniorum; vergl. oben unter B.

als prof. matheseos et eloquentiae. Lange hatte zwar auch schon ein Lehramt am coll. Groen. bekleidet, — er war, wie wir oben gesehen haben, seit 1705 als Subrektor tätig gewesen — aber als Professor der Rechtswissenschaft wurde er i. J. 1714 neu eingeführt. Zugleich bekleidete er das Amt eines „Hoff-Gerichts-Advokaten." Joachim Holce versah zwei völlig voneinander verschiedene Ämter: er war am collegium illustre Professor der Mathematik und Beredsamkeit und seit dem 10. Januar 1722 Prediger am Königlichen Zuchthause in Stargard. Veröffentlicht hat er fünf Predigten, darunter die „Einweihungs-Predigt der Kirchen zu Friedrichswalde, vor Sr. Königl. Majestät Hohen Person gehalten" (Hiltebrandt S. 50). Im Jahre 1726 wurde er als Präpositus nach Bublitz berufen.

Anhang.

1. Verzeichnis der vom Verfasser benutzten und öfter angeführten Schriften.*)

H. Berghaus: Landbuch von Pommern und Rügen. Anklam 1868.

Th. Beyer: Geschichte des Königlichen Gymnasiums von Neustettin während der Jahre 1640—1890.

F. Böhmer: Geschichte der Stadt Stargard in Pommern. Stargard 1903.

G. von Bülow: Beiträge zur Geschichte des pommerschen Schulwesens im 16. Jahrhundert. Stettin 1880.

G. S. Falbe: Geschichte des Gymnasiums und der Schulanstalten in Stargard. Stargard 1831.

A. Giesebrecht: Geschichte des Fürstlich Hedwigischen Gymnasiums zu Neustettin. Köslin 1840.

J. A. Hiltebrandt: Verzeichnis der Hirten nach Gottes Hertzen, welche Gott der Stadt Neu-Stargard an der Jhna von 1524—1724 gegeben hat. Alten Stettin 1724.

Ch. G. Jöcher: Allgemeines Gelehrten-Lexikon. Leipzig 1750.

J. Köstlin: Luthers Leben. Leipzig 1889.

Joh. Micraelius: Erstes Buch des Alten Pommer-Landes. Alten Stettin 1639.

Monumenta Germaniae Paedagogica. Berlin.

J. C. C. Oelrichs: Historisch-diplomatische Beyträge zur Geschichte der Gelahrtheit, besonders im Hertzogthumb Pommern. Berlin 1767; und: Fortgesetzte historisch-diplomatische Beyträge. Berlin 1770.

Fr. Paulsen: Geschichte des gelehrten Unterrichts. Leipzig 1885.

H. Petrich: Stargarder Skizzenbuch. Stargard 1877.

Ch. Prätorius: Laurus Grüningii. Stargard. 1674.

Th. Reddemer: Typus scholae Stargardianae. Bedencken Wie man in der Schulen zu Stargard auff der Jna einen Knaben vom sechsten Jahr seines Alters an durch Gottes gnade, hülff und segen, Auch fleißige Vnterweisung der sembtlichen Praeceptoren in der Schulen vnd der Paedagogorum in den heusern so weit bringen könne, das er in Achtzehen Jahr seines Alters recht düchtig sey auff eine hohe Schule zu schicken. Alten Stettin 1605.

J. Rhenius: Novi Gymnasii in Stargardia surgentis brevis adumbratio. Stetini 1633.

C. Schmidt: Geschichtliche Uebersicht über die Entstehung und Ausbildung der öffentlichen Schulanstalten Stargards, im Stargarder Programm von 1854.

Rob. Schmidt: Beiträge zur ältesten Geschichte des Collegium Groeningianum, im Stargarder Programm von 1886.

*) Bei den seltenen Schriften ist im vorhergehenden Texte die Bibliothek angegeben, in welcher sie vorhanden sind.

E. Schwabe: Behandlung schulgeschichtlicher Aufgaben, in den „Deutschen Geschichtsblättern" VIII. 1906.

Joh. Seccervitius: Pomeraneidum libri quinque. Gryphisw. 1582.

Teske: Geschichte der Stadt Stargard. Stargard 1843.

M. Wehrmann: Die Schule zu Stargard in Pommern unter dem Rektor Thomas Reddemer, in den Mitteilungen der Ges. f. deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte, IV. Berlin 1894; Schulgeschichte, in den Mitteilungen u. s. w. XV. 1905; und: Einiges zur Methode, ebenda XVII. 1907.

D. G. Werner: Erster Anhang zu Hiltebrandts Verzeichniß der Hirten Gottes in Stargard, Stargard 1734; Zweyter Anhang zu Hiltebrandts Verzeichniß, Stargard 1736; und: Hundertjähriges Ehrengedächtnis Herrn Peter Grönings. Stargard 1733.

F. Wokenius: Beytrag zur Pommerischen Historie. Leipzig 1732.

2. Personen- und Ortsregister.

a) Für den Haupttext:

b) Für die angeführten Schriften der Dozenten am Gröningschen Kolleg.

Teil II folgt.

